

Bezirksregierung Düsseldorf

Planfeststellungsbeschluss

**zur ökologischen Verbesserung der
Emscher im Mündungsbereich**





Planfeststellungsbeschluss

zur ökologischen Verbesserung des Emschermündungsraumes

Düsseldorf, den 16.09.2013
Auskunft erteilen
Herr Sindram / Herr Börger
Tel.: 0211/ 475-3141 / -2445

Gliederung

Übersichtsplan

1	Tenor des Beschlusses	4
2	Begründung	7
2.1.	Sachverhalt.....	10
2.2.	Verfahren	11
2.2.1	Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)	11
2.2.2	Ergänzende Unterlagen	13
2.2.3	Teilplanfeststellung und vorzeitiger Beginn	16
2.2.4	Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	17
2.3.	Erörterung und Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Bedenken	17
2.3.1	Zulassungskriterien / Abwägungsgebot	17
2.3.2	Variantenbetrachtungen	18
2.4.	Erörterung und Abwägung der privaten Anregungen und Bedenken.....	22
2.5.	Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener	38
2.5.1	Stadt Dinslaken.....	38
2.5.2	Stadt Voerde.....	45
2.5.3	Kreis Wesel.....	48
2.5.4	Bezirksregierung Arnsberg	48
2.5.5	LVR Rheinland – Amt für Denkmalpflege	49
2.5.6	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege.....	49
2.5.7	Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein (WSA)	49
2.5.8	Geologischer Dienst NRW (GD)	51
2.5.9	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	52
2.5.10	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	52



2.5.11	Landesbüro der Naturschutzverbände.....	52
2.5.12	Regionalverband Ruhr (RVR).....	68
2.5.13	Deichverband Walsum.....	68
2.5.14	Stadtwerke Dinslaken	68
2.5.15	RAG Aktiengesellschaft.....	68
2.5.16	Infracor GmbH.....	68
2.6.	Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf.....	69
2.6.1	Dezernat 25 (Verkehr)	69
2.6.2	Dezernat 32 (Regionalentwicklung).....	69
2.6.3	Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung).....	69
2.6.4	Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten)	69
2.6.5	Dezernat 51 (Höhere Landschaftsbehörde - HLB).....	70
2.6.6	Dezernat 52 (Obere Bodenschutzbehörde - OBB)	71
2.6.7	Dezernat 54 (Gewässerschutz)	71
2.7.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG).....	72
2.7.1	Anlass und Beschreibung des geplanten Vorhabens	72
2.7.2	Beschreibung des jetzigen Zustandes	74
2.7.3	Auswirkungen des Vorhabens	74
2.7.4	Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Böden	75
2.7.5	Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Biotope, Artenschutz, Pflanzen und Tiere.....	75
2.7.6	Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen	77
2.7.7	Berücksichtigung der Richtlinie Flora, Fauna, Habitate (FFH-RL)	77
3	Hinweise	82
4	Nebenbestimmungen	84
4.1	Allgemeines	84
4.2	Prüfung / Überwachung	85
4.3	Ausführung	89
4.4	Belange des Bodenschutzes	93
4.5	Belange Dritter.....	95
4.6	Kampfmittel.....	96
4.7	Belange aus strom- und schiffahrtspolizeilicher Sicht.....	96
4.8	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	99
4.9	Spezielle Belange der Hochwasserschutzanlagen	102
5	Planunterlagen.....	104
6	Kostenentscheidung	111
7	Gebührenentscheidung	111



8	Rechtsgrundlagen	111
9	Rechtsmittelbelehrung	113
10	Sofortige Vollziehung	115



Planfeststellungsbeschluss

In dem Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100, 101, 102, 104, 107, 113, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i.V.m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ergeht folgender Beschluss:

1 Tenor des Beschlusses

1.1

Die Pläne zur ökologischen Verbesserung der Emscher im Mündungsbereich

Antragstellerin: **Emschergenossenschaft**
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

werden unter Festsetzung der unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 5 genannten Planunterlagen festgestellt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben diesem Planfeststellungsbeschluss sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Entscheidungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch diese Planfeststellung werden im o. g. Umfang alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den durch die Pläne Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Konzentrationswirkung). Insbesondere die behördlichen Entscheidungen für die folgenden Bestandteile des Vorhabens werden ersetzt:



- Herstellung des Auenfeldes inklusive Hochwasserschutzanlagen und Deiche
- Abriss der Brücke Hagelstraße für die Norddeichanbindung an den bisherigen Emscherdeich
- Herstellung der Emschermündung und des Leitdeiches
- Schaffung einer provisorischen Emscherumleitung zwischen Auenfeld und Bahnbrücke
- Gestaltung des Emscherflusslaufes und Herstellung des Hochwasserschutzes zwischen Auenfeld und Bahnbrücke
- Herstellung der Brücke Hagelstraße
- Rückbau der alten Mündung der Emscher einschließlich Erstellung des Landschaftsbauwerkes und der sonstigen Nebenanlagen
- Gestaltung und Böschungsabflachung sowie Bodenabdichtung im Bereich der Aue, Ausstattung etc.
- zusätzliche Abdichtung Emscherbett im Abschnitt Bahnbrücke-Heerstraße
- temporäres Bodenlager für anfallenden Aushub.

1.2

Soweit durch die zugelassene Maßnahme Grundstücke in Anspruch genommen werden, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet.

1.3

Soweit durch die Inanspruchnahme von Übergängen und Zugängen zu Grundstücken oder während der Bauphase nachteilige Wirkungen im Sinne des § 101 LWG für einen Betroffenen entstehen, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Duldungspflichten nach § 108 LWG wird hingewiesen.



1.4

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden - soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde - zurückgewiesen.

1.5

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

1.6

Der Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.



2 Begründung

Der Umbau der Emschermündung ist wesentlicher Teil des Masterplanes zum Umbau der Emscher. Der Masterplan zum Umbau des Emschersystems sieht den Bau von Kanälen parallel zu den bisherigen mit Abwasser belasteten Gewässersystemen und die ökologische Verbesserung dieser Gewässer vor. Die Antragstellerin hat mit diesem Vorhaben schon vor Jahren begonnen und baut derzeit den Abwasserkanal Emscher (AKE), welcher die Emscher selbst vom Abwasser befreien wird. Der Masterplan und damit auch der Umbau der Emschermündung dient der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, wonach ein guter Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential aller Oberflächengewässer erreicht werden soll.

Mit dem Vorhaben wird die bisherige durch das Wehr vom Rhein getrennte Emschermündung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, WRRL), der Bewirtschaftungspläne und der planerischen Vorgaben des WHG ökologisch verbessert. Durch das Vorhaben entsteht eine Rückhaltefläche in Form eines Retentionsraumes von rd. 1,3 Mio. m³ im Sinne des § 77 WHG. Es wird dadurch zusätzlicher Rückhalteraum für den Hochwasserschutz geschaffen. Durch die im Rahmen des Vorhabens stattfindende Bodenabdichtung wird das Grundwasser geschützt.

Zudem haben die vorhandenen Emscherdeiche im Bereich der Siedlung Am Stapp durch den Steinkohleabbau des Bergwerks Walsum erhebliche Senkungen und Zerrungen erfahren. Darüber hinaus sind unterhalb etwa Emscher-km 0,9 mehrere bergbaubedinge Unstetigkeitszonen bekannt. Setzungsbedingte Schäden am Deich und der Brücke Hagelstraße sind seitens der Antragstellerin dokumentiert und repariert worden. Da die Emscherfließstrecke unterhalb von km 0,95 (Brücke Bahntrasse) im Rückstaubereich des Rheins liegt, müssen in diesem Abschnitt die für den Rhein aufgestellten Hochwasserschutzziele erfüllt und die aktuellen Anforderungen hinsichtlich des Aufbaus von Deichen (sog. Rheindeichstandard) erfüllt werden.



Dies entspricht den erklärten Zielen des wasserrechtlichen Fachplanungsrechts.

Am 22. Dezember 2000 ist die WRRL in Kraft getreten. Die Richtlinie fordert die Erreichung eines guten Zustandes aller Oberflächengewässer und des Grundwassers bis zum Jahr 2015. Ausnahmen sind nach den gesetzlichen Vorgaben möglich. Damit werden europaweit einheitliche Ziele zum Gewässerschutz festgelegt. Diese Ziele sollen u.a. erreicht werden durch die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung, durch den Schutz und die Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und ihrer Auen im Hinblick auf deren Wasserhaushalt und Wasserqualität sowie durch das Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, u.a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung bzw. Beendigung von Einleitungen oder Immissionen von bestimmten umweltgefährdenden Stoffen.

Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie sind inzwischen in das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz übernommen worden.

Für die Antragstellerin spricht § 2 Abs. 1 Nr. 8 Emscher-genossenschaftsgesetz (EmscherGG) eine entsprechende Verpflichtung aus, auf Abwassereinleitungen zurückzuführende nachteilige Veränderungen zu beseitigen. Sie muss weiterhin die nachteiligen Auswirkungen des Steinkohleabbaus vermindern bzw. auch ausgleichen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 EmscherGG).

Der Bau der Emschermündung entspricht den Zielvorgaben des wasserrechtlichen Fachplanungsrechts.

Das Vorhaben ermöglicht die Umsetzung der naturschutzfachlichen Zielsetzungen nach §§ 2 Abs. 2, 31 BNatSchG sowie § 2 LG.

Es erhöht ferner die Lebensqualität durch Steigerung des Freizeitwertes der Emscherregion.

Das Vorhaben kann daher unter Nebenbestimmungen planfestgestellt werden.



Die ökologische Verbesserung des Emschermündungsraumes ist ein Baustein zur Erreichung eines guten ökologischen Potenzials der Emscher im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Aufgrund einer fischdurchgängigen Anbindung an den Rhein hat diese Maßnahme nach der Fertigstellung des AKE eine besonders hohe Bedeutung für die ökologische Entwicklung der Emscher und die Erreichung der Ziele der WRRL. Da die Emscher im Bereich der Emschermündung schmutzwasserfrei ist, kann diese Maßnahme bereits heute – unabhängig vor Inbetriebnahme des Abwasserkanals Emscher - durchgeführt werden.

Einhergehend mit der ökologischen Verbesserung der Emscher wird in diesem Abschnitt die Infiltration von salzhaltigem Emscherwasser in den Grundwasserleiter reduziert, so dass sich die Grundwasserverhältnisse in der bebauten Ortslage „Am Stapp“ verbessern.

Der Bau und auch der spätere Betrieb der Emschermündung haben Auswirkungen auf grundgesetzlich geschützte Rechtsgüter, allerdings nur eingeschränkt auf das private Grundeigentum. Die Grundstücke befinden sich mit Ausnahme weniger Weggrundstücke, welche der Stadt Dinslaken gehören, schon im Eigentum der Vorhabenträgerin. Auch diese Grundstücke sollen teilweise erworben werden. Die Stadt Dinslaken hat diesbezüglich erklärt, dass sie der Inanspruchnahme von Grundstücken und notwendigem Grunderwerb grundsätzlich zustimmt.

Dem vorliegenden Beschluss kann gem. § 71 WHG eine enteignungsrechtliche Vorwirkung zukommen. Ist dies bei einem Planfeststellungsbeschluss der Fall, bedarf das Vorhaben nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einer besonderen Legitimation für Eingriffe in Rechte Dritter in Form einer Planrechtfertigung. Diese ist an dem in Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG ausgeprägten Gemeinwohlerfordernis zu messen. Der Plan für ein raumbedeutsames Vorhaben darf danach nur festgestellt werden, wenn es aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit objektiv erforderlich ist. Dies setzt nicht seine Unabweisbarkeit voraus, wohl aber, dass das Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ erscheint (BVerwGE 71, 166 (168); BVerwGE 72, 282 (285); BVerwG NVwZ 1991, 781 (783). Hierbei geht es um die Erforderlichkeit des Vorhabens überhaupt, nicht um Einzelheiten der geplanten Ausführung. Diese Prü-



fung wird auch vorgenommen, obwohl das Grundeigentum in öffentlicher Hand nicht vom Schutz des Art. 14 GG umfasst ist.

Ein Vorhaben dient in diesem Sinne einem Gemeinwohlinteresse, wenn es sowohl den gesetzlich bestimmten Zielen des jeweiligen Fachplanungsrechts entspricht als auch darüber hinaus ein konkreter Bedarf für das Vorhaben besteht.

Der festgestellte Plan für die Emschermündung genügt aus den in diesem Beschluss genannten Gründen diesen Anforderungen.

2.1. Sachverhalt

Im behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm NRW von 2010 sind die Bewirtschaftungsziele für die Emscher nach der WRRL und die dafür erforderlichen Maßnahmen beschrieben. Die Emscher wird im Sinne des § 28 WHG und der WRRL als „erheblich verändert“ eingestuft. Gemäß den Anforderungen des § 27 Abs. 2 WHG und der WRRL ist daher das „gute ökologische Potenzial“ zu erreichen.

Die Ziele und Anforderungen der WRRL sind durch einen Umsetzungsfahrplan im Jahre 2012 konkretisiert worden und werden Schritt für Schritt umgesetzt.

Für das Emschergebiet liegen die Maßnahmenpakete durch das Umbauprogramm vor und sind in den Umsetzungsfahrplan übernommen. Die Maßnahmen umfassen die Umsetzung des ökologischen Konzeptes für das vorhandene Gewässer, u. a. für das hier vorliegende Vorhaben zur Umgestaltung des Emschermündungsraumes.

Das Vorhaben zur Umgestaltung des Emschermündungsraumes besteht im Wesentlichen aus folgenden Maßnahmen:

- Herstellung des Auenfeldes inklusive Hochwasserschutzanlagen und Deiche
- Abriss der Brücke Hagelstraße für die Norddeichanbindung an den bisherigen Emscherdeich
- Herstellung der Emschermündung und des Leitdeiches



- Schaffung einer provisorischen Emscherumleitung zwischen Auenfeld und Bahnbrücke
- Gestaltung des Emscherflusslaufes und Herstellung des Hochwasserschutzes zwischen Auenfeld und Bahnbrücke
- Herstellung der Brücke Hagelstraße
- Rückbau der alten Mündung der Emscher einschließlich Erstellung des Landschaftsbauwerkes und der sonstigen Nebenanlagen
- Gestaltung und Böschungsabflachung sowie Bodenabdichtung im Bereich der Aue, Ausstattung etc.
- zusätzliche Abdichtung Emscherbett im Abschnitt Bahnbrücke-Heerstraße,
- temporäres Bodenlager.

2.2. Verfahren

2.2.1 Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 18.08.2008 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur ökologischen Verbesserung des Emschermündungsraumes bei mir gestellt.

Das förmliche Verfahren nach § 68 WHG (ehemals § 31 WHG) wurde durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter eingeleitet.

Die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und sonstige Beteiligte sind am Verfahren beteiligt worden:

1. Landrat des Kreises Wesel
2. Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken
3. Bürgermeister der Stadt Voerde
4. Landschaftsverband Rheinland – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
5. Landschaftsverband Rheinland – Rheinisches Amt für Denkmalpflege
6. Wasser und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein
7. Landesbetrieb Straßen NRW



8. Geologischer Dienst NRW
9. Landwirtschaftskammer NRW
10. Landesbüro der Naturschutzverbände
11. Landesbetrieb Wald und Holz
12. Regionalverband Ruhr
13. Bezirksregierung Arnsberg
14. Stadtwerke Dinslaken
15. RAG Aktiengesellschaft
16. Infracor GmbH
17. RWE Netzservice
18. Telekom AG
19. Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf
 - Dezernat 25 (Verkehr)
 - Dezernat 32 (Raumordnung und Landesplanung)
 - Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)
 - Dezernat 35 (Bauaufsicht, Städtebau und Denkmalangelegenheiten)
 - Dezernat 51 (Höhere Landschaftsbehörde)
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 54 (Gewässerschutz)

Die beteiligten Behörden haben Anregungen und Bedenken vorgetragen, auf die unter Punkt 2.5 und 2.6 näher eingegangen wird.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den Städten Dinslaken und Voerde wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bekannt gemacht. Eine Auslegung in anderen Gemeinden kam nach den vorgelegten Plänen der Antragstellerin nicht in Betracht.

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 17.02.2009 bis einschließlich 16.03.2009 bei den Städten Voerde und Dinslaken zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurde im Amtsblatt der Stadt Dinslaken und



durch die Stadt Voerde ortsüblich in den Zeitschriften Rheinische Post und Neue Rheinische Zeitung bekannt gemacht.

Die Einwendungsfrist endete am 14.04.2009.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden Einwendungen erhoben. Diese werden unter Punkt 2.4 dieses Beschlusses behandelt.

Der Erörterungstermin wurde auf den 17.08.2009 festgesetzt. Der Erörterungstermin wurde durch die Städte Dinslaken und Voerde bekannt gegeben.

Während des festgesetzten Erörterungstermins wurden die vorgebrachten Bedenken und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Betroffenen erörtert.

2.2.2 Ergänzende Unterlagen

Bei dem am 17.08.2009 stattgefundenen Erörterungstermin stellte sich heraus, dass zu fachlichen Aspekten des Antrages auf Planfeststellung, ergänzende Unterlagen und Angaben nachzureichen waren.

Es wurde u. a. daraufhin an der RWTH Aachen ein physikalisches Abflussmodell aufgebaut, um die hydraulische Situation der geplanten Umgestaltung zu simulieren. Dabei wurde festgestellt, dass der Erhalt der Brücke Hagelstraße in ihrer jetzigen Form als Einschnürungselement zu unlösbaren hydraulischen Problemen führt. Die Erkenntnisse der RWTH Aachen führen im Ergebnis dazu, dass die Linienführung des Emscherverlaufes im Mündungsbereich, die vorzusehenden Sohlgleiten zur Überwindung eines Höhenunterschieds von ca. 6 m und der Umbau der Brücke Hagelstraße planerisch überarbeitet werden mussten.



Mit Schreiben vom 06.02.2013 hat die Antragstellerin eine Ergänzung des vorliegenden Antrages vom 18.08.2008 auf Planfeststellung nach § 68 WHG (ehemals § 31 WHG) vorgelegt.

Die Änderungsunterlagen wurden den Trägern der öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereich potenziell betroffen sein könnte, mit Schreiben vom 06.03.2013 zur Stellungnahme übersandt. Im Rahmen dieser Beteiligung sind Bedenken und Anregungen vorgetragen worden, auf die unter Punkt 2.3 näher eingegangen wird.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat nach Sichtung und Bewertung dieser Änderungsunterlagen entschieden, dass ein neues Planfeststellungsverfahren nicht erforderlich ist, sondern vielmehr geänderte Unterlagen im Sinne des § 73 Abs. 8 VwVfG vorliegen. Im Zuge der Stellungnahmen zu den geänderten Unterlagen wurde eingewandt, dass es sich bei den Änderungen um ein „neues Verfahren“ handele. In diesem Fall wäre die erneute Durchführung eines Erörterungstermins erforderlich. Insbesondere wurde insoweit der Umfang der Änderungsunterlagen angeführt.

Die eingereichten Änderungen sind nicht als neuer Antrag einzustufen, sondern als Planänderung i.S.d. § 73 Abs. 8 VwVfG. Der Anwendungsbereich des § 73 Abs. 8 VwVfG ist eröffnet, wenn die Änderung des Planes das Gesamtkonzept des Vorhabens nicht berührt und dessen Identität gewahrt bleibt. Die Änderung darf nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG nicht zu einem Vorhaben führen, das nach Gegenstand, Art, Größe und Betriebsweise im Wesentlichen andersartig ist. Dies ist bei den vorgelegten Änderungen nicht der Fall.

Das Merkmal der Identität ist weit zu fassen. Die Identität des Vorhabens ist eindeutig „Ökologischer Umbau des Emschermündungsraumes“ und wird durch die Änderungen nicht berührt. Insbesondere werden durch die Änderungen keine neuen wesentlichen oder erheblichen Betroffenheiten geschaffen. Die räumliche Ausdehnung des Projektes bleibt nahezu identisch, allenfalls hat die Änderung eine Verringerung des Umfangs zur Folge. Allein aus dem Umfang der Planänderungsunterlagen auf das Vorliegen eines neuen Antrages zu schließen, greift zu kurz. Auch bei einer Vielzahl von Änderungen ist zu prüfen, ob diese – einzeln oder zusammen – qualitativ



ein neues Vorhaben zur Folge haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000 – Az. 4 A 18/99).

Gem. § 73 Abs. 8 VwVfG ist bei einer Änderung des Planes nach dessen Auslegung den hiervon berührten Behörden und Dritten die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit deren Belange erstmals oder stärker berührt werden. Die nachteilige Änderung muss dabei wesentlich bzw. erheblich sein. Geringfügige Neubelastungen reichen nicht aus (vgl. Bonk/Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfg, 7. Aufl. 2008, § 73 Rn. 137).

Mitentscheidend für die Wahl des Verfahrens nach § 73 Abs. 8 VwVfG ist die Frage, ob die Planänderung „wesentliche Nachteile“ für die privaten Einwender mit sich bringt. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Im Rahmen des Verfahrens hat sich ein Anwohner an mich als Planfeststellungsbehörde gewandt. Eingewandt wurde insoweit, dass infolge der Änderungsunterlagen keine erneute Anhörung der privaten Einwender erfolgt ist. Weiterhin wird ausgeführt, dass nunmehr (dies war in den Ausgangsunterlagen noch nicht vorgesehen) die Brücke Hagelstraße abgerissen werden soll, die eine uneingeschränkte Zufahrt zu dem Ortsteil Eppinghoven gewährleistet.

Der Abriss und Neubau der im Eigentum der Antragstellerin stehenden Brücke wird nicht als wesentliche Änderung angesehen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Brücke mittelfristig sowieso neu zu errichten gewesen wäre, da sie entsprechende Schäden aufweist und der Brückenunterbau bei entsprechend hohen Pegelständen ungünstig in die Emscher eintaucht. Das Brückenbauwerk wurde im Zeitraum 1939 bis 1942 errichtet und liegt in einer bergbaubedingten Unstetigkeitszone. Setzungsbedingte Schäden sind dokumentiert und repariert worden. Letztmalig erfolgte im Jahr 2011 durch die Antragstellerin eine bautechnische Aufnahme und Bewertung des Bauwerks. Um die Dauerhaftigkeit der Konstruktion zu sichern, wären in näherer Zukunft umfangreiche Instandsetzungsarbeiten am Brückenbauwerk erforderlich geworden, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit einen Neubau erfordert hätten.



Vor diesem Hintergrund sind Arbeiten an der Brücke geboten und zweckmäßig. Auch ohne das Vorhaben hätte zumindest eine Sanierung in absehbarer Zeit erfolgen müssen. Die Bürger der Siedlung „Am Stapp“ werden auch nicht von der Ortschaft Eppinghoven abgeschnitten. Bereits vor Abriss der Brücke wird eine Rad- und Fußwegeverbindung zusammen mit dem Rohrleitungsprovisorium errichtet werden. Diese Verbindung steht den Anwohnern während der gesamten Bauzeit zur Verfügung. Zudem stehen weitere Brücken über die Emscher (z.B. die Heerstr. (L396)) zur Verfügung. Hieraus ergibt sich lediglich ein zusätzlicher Weg von ca. einem Kilometer. Dieser Umweg ist für die Autofahrer auch über eine längere Bauzeit zumutbar. Die Antragstellerin will den Neubau der Brücke Hagelstraße zudem so frühzeitig, wie dies unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Bauablaufes möglich ist, vornehmen. Vor diesem Hintergrund ist die gewählte Verfahrensart rechtmäßig. Der Abriss der Brücke führt nicht zu einer neuen wesentlichen Beeinträchtigung der privaten Einwender.

2.2.3 Teilplanfeststellung und vorzeitiger Beginn

Die Antragstellerin hatte mit Schreiben vom 06.02.2013 Anträge auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 69 Abs. 2 i.V.m § 17 WHG sowie auf abschnittsweise Planfeststellung gem. § 69 Abs. 1 WHG für das Vorhaben gestellt. Diese Anträge hat sie mit Schreiben vom 11.09.2013 zurückgezogen. Daher war über sie nicht zu entscheiden.



2.2.4 Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In einem Scoping-Termin am 31.05.2007 bei der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Untersuchungsraum für die UVS entsprechend festgelegt.

Im Rahmen der UVS sind sinnvolle vom Träger des Vorhabens geprüfte Lösungsmöglichkeiten unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe darzustellen. Dabei ist auch die Nullvariante zu betrachten. Entsprechende Unterlagen hat die Antragstellerin vorgelegt. Die Unterlagen sind nachvollziehbar und zutreffend.

Das UVP-Verfahren wird nach §§ 7 ff UVPG zusammen mit dem Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

2.3. Erörterung und Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Bedenken

2.3.1 Zulassungskriterien / Abwägungsgebot

Gemäß § 68 WHG in Verbindung mit §§ 100, 101, 104, 107 und 113 LWG wäre die Planfeststellung der geplanten Maßnahme zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen zu erwarten wäre, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden könnte.

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Abwägungsprozess gewonnenen Erkenntnisse haben ergeben, dass die vorliegenden Pläne zur ökologischen Umgestaltung des Emschermündungsraumes unter Erteilung von Nebenbestimmungen festgestellt werden können. Versagungsgründe im Sinne von § 68 WHG in Verbindung mit § 100 LWG liegen nicht vor.



Die Antragstellerin beabsichtigt durch das Vorhaben einen ökologisch funktionierenden Fluss zu entwickeln und damit das gute ökologische Potential gemäß WRRL zu erreichen. Neben der ökologischen Entwicklung ist die Gewährleistung des Hochwasserschutzes ein weiteres zentrales Planungsziel. Die unmittelbare Nähe der Emschermündung zum Dinslakener Stadtteil „Am Stapp“ bringt besondere Schutzerfordernisse gegen Rhein- und Emscherhochwasser mit sich. Für den Rückstaubereich des Rheins werden mit der Konzeption des Hochwasserschutzes die Schutzziele des sogenannten Rheindeich-Standards verwirklicht. Ein weiteres Ziel der Planung ergibt sich durch die Grundwassersicherung aufgrund der Chlorid-Werte des Grundwassers in der bebauten Ortslage „Am Stapp“. Dort wurden in den letzten Jahren erhöhte Salzgehalte im Grundwasser festgestellt. Im Mündungsbereich befindet sich der Emscherwasserspiegel oberhalb des Grundwasserspiegels, so dass es aktuell zu einer Infiltration von Emscherwasser in den Grundwasserleiter kommt. Diese Situation wird im Rahmen des Flussumbaus verbessert.

Insgesamt übersteigt der durch diese Maßnahmen zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Nachteile.

2.3.2 Variantenbetrachtungen

Die Antragstellerin hat weitere Lösungsmöglichkeiten untersucht und bewertet. Vertieft wurde die separate Ableitung der Abflüsse des Klärwerkes Emschermündung (KLEM) in den Rhein betrachtet.

Null- Variante

Die sogenannte „Null-Variante“ geht davon aus, dass das Vorhaben nicht durchgeführt wird und der Bereich im gegenwärtigen Zustand verbleibt.

Diese Variante hat naturgemäß die geringsten Auswirkungen auf Schutzgüter, die von Baumaßnahmen direkt betroffen sind; Eingriffe in den Boden oder Biotope finden nicht statt.



Die Emscher würde ihre derzeitige Struktur, also den geradlinigen Verlauf, das hohe Längsgefälle, die Sohlbefestigung und die nicht vorhandene ökologische Durchgängigkeit aufgrund des Absturzes am Mündungsbauwerk etc. behalten. Infolge der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Fließquerschnittes wäre auch künftig kein Großbewuchs im Profil möglich. Die aktuell sehr eingeschränkte biologische Besiedlung würde sich bei der Nullvariante nicht verändern.

Dieser Zustand entspricht weder den Zielen für den Flussumbau noch den Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und scheidet aufgrund der sich aus § 2 EmscherGG ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen der Antragstellerin aus.

Variante 1 Separate Ableitung der KLEM-Abflüsse in den Rhein

Diese Lösung beinhaltet, dass nach dem Emscherumbau das im Klärwerk Emschermündung (KLEM) gereinigte Abwasser über eine gesonderte Rohrleitung direkt in den Rhein eingeleitet wird, statt diese wie bisher über die Emscher abzuführen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die KLEM die letzte von drei Gebietskläranlagen ist, deren geklärtes Abwasser in die Emscher eingeleitet wird.

Eine getrennte Ableitung des geklärten Abwassers nur der KLEM würde die Herstellung einer ca. 7,2 km langen Doppelrohrleitung (Redundanz bei Revision, Verlegung etc.) von der KLEM (km 7,2) bis zum Rhein (km 0,0) erfordern. Um die anfallenden Abflüsse sicher bewältigen zu können, müsste für die gegebenen Gefälleverhältnisse jeder Querschnitt der Doppelrohrleitung einen rd. 3,0 m großen Durchmesser aufweisen.

Die KLEM erfüllt die Emissionsanforderungen für geklärtes Abwasser. Darüber hinausgehende Anforderungen müssten aus „Sicht des Gewässers“ begründet werden. Im Zuge der Maßnahmenplanung für die Emscher wurde die Einleitung des gereinigten Abwassers nicht als Ursache für die derzeitige Zielverfehlung identifiziert. Hinzu kommt, dass die Abflüsse in der Emscher auch oberhalb der KLEM zu großen Teilen aus gereinigtem Abwasser bestehen.

Nach Auswertung der Emscherabflüsse für die Jahre 1997 bis 2007 wird das Auenfeld der geplanten Emschermündung durchschnittlich 49 mal im Jahr nur durch Hochwasser der Emscher ($Q > 25 \text{ m}^3/\text{s}$) mit einer summarischen Dauer von 32 Ta-



gen geflutet werden. Dies bedeutet, dass ein Hochwasserereignis der Emscher i.M. kürzer als einen Tag die Aue flutet.

Von diesen Ereignissen jährlich liegen 15 Ereignisse (rd. 31%) unter 30 m³/s und beinhalten deshalb ausschließlich vom KLEM gereinigtes Wasser. Die verbleibenden 34 Ereignisse (rd. 69%) bringen Abflüsse über 30 m³/s mit sich und beinhalten infolge der Überströmung des Klärwerkeinlaufs einen stark verdünnten Abwasseranteil. Bei einem auflaufenden Hochwasser wird die Aue zu Beginn mit vollständig geklärtem Wasser geflutet. Steigt das Hochwasser weiter an, kommt ab einem Abfluss von 30 m³/s ein stark verdünnter Abwasseranteil hinzu. Dieser Anteil hat bei einem Abfluss von 60 m³/s seinen geringsten Verdünnungsgrad von 1:15 erreicht. Bei geringeren und auch bei größeren Abflüssen ist der Verdünnungsgrad größer. Sobald die Hochwasserwelle zurückgeht, wird ab einem Abfluss von kleiner als 30 m³/s dieser wieder in Gänze durch die KLEM gereinigt. Somit wird sowohl die an- als auch die ablaufende Hochwasserwelle vollständig aus geklärtem Abwasser gebildet.

Hinsichtlich der Wasserführung der Emscher ist der Abflussanteil aus der KLEM positiv zu bewerten, da so bei Trockenwetter ein Abfluss sichergestellt werden kann, der für die eigendynamische Gewässerentwicklung förderlich ist. Zudem werden durch die Ableitung des geklärten Wassers der KLEM extreme Niedrigwasserabflüsse in der Emscher und den damit verbundenen Auswirkungen (Erwärmung, geringer Sauerstoffgehalt etc.) verhindert.

Zusammengefasst entspricht die Ableitung des geklärten Abwassers in die Emscher den gesetzlichen Vorgaben, darüber hinaus würde die separate Ableitung der KLEM-Abflüsse keine positiven Auswirkungen für den Fluss beinhalten, jedoch einen umfangreichen baulichen Aufwand bedeuten.

Weitere Varianten zur Gestaltung des Auenfeldes wurden betrachtet und die bestmögliche zur Überwindung der Höhendifferenz und Berücksichtigung der weiteren Randbedingungen (Verfügbarkeit von Grundstücken, hydraulische Anforderungen usw.) wurde gewählt.

Die Variantenauswahl der Antragstellerin ist aufgrund der Ausführungen nicht zu beanstanden.



Das Vorhaben dient der Verbesserung des ökologischen Zustands der Emscher und dient damit dem Wohl der Allgemeinheit. Für die Planung besteht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Notwendigkeit und rechtfertigt die mit dem Projekt verbundenen Eingriffe. Die für die Planung nach Maßgabe des betroffenen Fachgesetzes erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben. Die dem Planfeststellungsantrag zugrunde liegende Planung entspricht den allgemeinen Regeln der Technik.

Bei der Planfeststellung handelt es sich nicht um eine gebundene Entscheidung, so dass die beantragte Maßnahme auch aus anderen als den in § 100 LWG genannten Gründen versagt werden könnte. Die Entscheidung war nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Das bedeutet, dass die Entscheidung auf sachgerechten Erwägungen beruhte und das Für und Wider sorgfältig gegeneinander abgewogen werden musste.

Eine gerechte Abwägung zwischen teilweise widerstreitenden Interessen hatte stattzufinden. Das heißt, dass nach Lage der Dinge die in die Abwägung einzustellenden Belange ihrer Bedeutung nach zu werten waren und ein Ausgleich untereinander nicht außer Verhältnis zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange stehen durfte.

In diese Abwägung waren neben den öffentlichen Belangen und den Belangen der Betroffenen auch die Belange der Antragstellerin einzubeziehen, welche Anspruch darauf hat, dass nur nach den Umständen angemessene Auflagen, Bedingungen und vorhabenbezogene Ausgleichsmaßnahmen zu fordern sind.

Sofern ein Interessensausgleich nicht möglich war, blieb der Entscheidungsbehörde im Rahmen des Abwägungsgebotes nur die Zurückstellung des einen Belanges unter angemessener Nebenbestimmung gegenüber einem anderen gewichtigeren Belang. Im Planfeststellungsbeschluss ist über die Einwendungen, über die keine Einigung erzielt worden ist, zu entscheiden (§ 74 Absatz 2 VwVfG NRW).



2.4. Erörterung und Abwägung der privaten Anregungen und Bedenken

Nr. 1 – Nr. 8

Die Einwender wehren sich gegen die Zugänglichmachung des Emscherdeichs für die Öffentlichkeit.

Insbesondere für den Deich auf Seite der Nordstraße bemängeln die Einwender das Fehlen einer sachlichen Notwendigkeit diesen freizugeben.

Eine Öffnung bedeute einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeits- und Intimsphäre der Anwohner der Nordstraße. Zudem ergäben sich durch die Öffnung der hinter dem Haus liegenden Bereiche Ausspähmöglichkeiten potentieller Einbrecher, was mit einem Verlust des Sicherheitsgefühls und der Lebensqualität seitens der Einwender einhergehe. Im weiteren Verlauf des Emscherdeichs sei ebenfalls so verfahren worden, dass lediglich die anwohnerärmere Seite für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Bezüglich der Öffnung des Deiches auf der Seite der Nordstraße wird die Gefahr gesehen, dass zukünftig der „Hauptstrom“ der Passanten auf der anwohnerstärkeren Seite verläuft und die Anwohner in ihrer Persönlichkeits- und Intimsphäre gestört werden. Zudem sei im Falle der Freigabe der kostspielige Bau von zwei Eisenbahntunneln notwendig, da die Zugänglichmachung eines Sackgassenweges kontraproduktiv sei und durch sich hin- und her bewegende Passantenströme sogar eine doppelte Belastung der Anwohnerschaft darstellt.



Neben einer den Medien zu entnehmenden Alternativroute schlagen die Einwender eine weitere Alternativroute vor, diese würden den im Sinne einer naturnahen Umgestaltung notwendigen Nutzen ausreichend bewerkstelligen.

In Hinblick auf die Einwendungen und Bedenken zu den Fuß- und Radwegen des Ursprungsantrags sind die angeführten Einwendungen durch die geänderte Planung gegenstandslos geworden. Der Betriebsweg auf der Seite der Nordstraße soll nicht mehr geöffnet werden.

Nr. 9

Mit Schreiben vom 05.04.2009 an mich legt die Einwenderin aus vier Gründen Einspruch gegen die Verlegung der Emschermündung und die Neukonzeption der Deichwege ein:

1.

Sollte das Grundstück der Einwenderin in das Blickfeld von Passanten geraten, so befürchtet die Einwenderin ein erhöhtes Sicherheitsrisiko. Im Falle der Umsetzung seien daher die Kosten für sichtschützende Bepflanzungen komplett vom Land zu übernehmen.

Im Rahmen des stattgefundenen Erörterungstermins hat sich die Antragstellerin bereit erklärt, entsprechende Einzäunungen bzw. Anpflanzungen auf ihre Kosten zu errichten – unter Berücksichtigung der Vorgaben der Deichschutzverordnung.

2.

Die Umbaumaßnahmen führten zu Lärmbelästigung und damit zur Minderung der Lebensqualität.

Bezüglich der Lärmbelästigungen sind Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Bei der Abwicklung der Baustelle ist Baustellenlärm durch die Erdbewegungen nicht auszuschließen. Im Rahmen der Ausschreibung werden deshalb ent-



sprechende Anforderungen an die Baufirma gestellt. Die erforderlichen Regelungen, wie z.B. die Minimierung des LKW-Verkehrs durch die Wiederverwertung von Baustoffen und der damit verbundenen Reduzierung des Schwerlastverkehrs, der angepasste Bauablauf sowie die Anwendung der VV Bau- lärm, die geeignet sind, die Belastungen während der Bauzeit so gering wie möglich zu halten, wurden im Rahmen der Planfeststellung berücksichtigt. Die Lärmbeeinträchtigung während der Bauzeit wird nur innerhalb der gesetzlichen Grenz- und Richtwerte erfolgen. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

3.

Die Einwenderin macht auf gesundheitliche Risiken durch Schadstoffe in der Emscher, im Notfall zu versprühende Insektizide, ihre Bremsenallergie und nach Hochwasserperioden verbleibenden Unrat aufmerksam.

Die technischen Gegebenheiten des Klärwerks Emschermündung (KLEM) entsprechen dem Stand der Technik. Das Klärwerk Emschermündung verfügt über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis. Hierin sind die Überwachungswerte für die gesetzlich zu regelnden Parameter festgesetzt. Das Klärwerk hält die Überwachungswerte ein. Bezogen auf die im gereinigten Abwasser enthaltenen Stoffe unterscheidet sich das Klärwerk nicht von anderen Abwasserreinigungsanlagen in der Bundesrepublik Deutschland. Die stoffliche Belastung der Abflüsse in der Emscher mit Arzneimittelrückständen, Röntgenkontrastmitteln etc., die in Kläranlagen nicht eliminiert werden, unterscheidet sich prinzipiell nicht von den Belastungen in anderen Einzugsgebieten und Gewässern. Durch den Pflege- und Entwicklungsplan wird sichergestellt, dass erforderliche Maßnahmen bei Verunreinigungen der Auen getroffen werden. Der Einsatz von Insektiziden wurde in den ursprünglichen Antragsunterlagen nur beispielhaft dargestellt. Sie wurde nicht beantragt und ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.



Bezüglich der angesprochenen Schädlinge ist auszuführen, dass es Sinn und Zweck des Vorhabens ist, den Emschermündungsraum naturnah auszubauen. An natürlichen bzw. naturnahen Gewässern lassen sich Insekten nieder. Das Aufkommen von Insekten im Bereich von Auengewässern ist als natürlicher Vorgang zu betrachten. Diese Folge entspricht der angestrebten ökologischen Verbesserung der Emscher. Sollte es zu einem Massenaufkommen von Schädlingen wie Mücken o. ä. kommen wird die Antragstellerin in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde und den zuständigen Landschaftsbehörden geeignete Maßnahmen ergreifen. Ein Einsatz von Insektiziden ist durch die Antragstellerin nicht beantragt worden und somit auch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

4.

Der drastische Wertverlust des Grundstückes sei entsprechend zu kompensieren.

Entschädigungsansprüche sind in privatrechtlichen Verhandlungen mit der Antragstellerin zu berücksichtigen und nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Maßnahme angeordnet. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Nr. 10 und 11

Die Einwender verwehren sich gegen den an ihr Grundstück angrenzenden Ausbau des Fuß- und Radweges. Es werden die Störung der Privatsphäre/Ruhe und der Wertverlust des Grundstückes einschließlich einer mit Sitzplatz versehenen Teichinvestition angeführt. Neben den Blicken neugieriger Passanten fürchten die Einwender eine erhöhte Gefahr durch Einbrecher. Angetrunkene Jugendliche könnten nachts lärmern, Unrat hinterlassen und einbrechen.



Die Umsetzung der Maßnahme hätte Schadensersatzforderungen seitens der Einwender zur Folge, ein vor Einbrüchen schützender Zaun und ein mindestens vier Meter hoher pflanzlicher Sichtschutz sei zu bezahlen.

Mit Verweis auf die Einwendung unter der Ziffer 2.4 Nummer 16-17 machen die Einwender auf eine erhöhte Unrat- und Ungezieferbelastung aufmerksam.

Die Einwender machen eine negative Beeinträchtigung ihrer derzeitigen Wohnsituation durch den geplanten Radweg geltend. Maßgeblich für die Bewertung der Einwendung ist, ob die eingewandte Beeinträchtigung eine Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze darstellen könnte. Hierbei ist von der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle auszugehen.

Dies erscheint auch unter Berücksichtigung der Eigentumsgarantie des Artikel 14 GG vorliegend nicht der Fall. Es besteht kein triftiger Grund nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen anzunehmen, dass sich durch die Anlage des Radweges die derzeitige Wohn- und Sicherheitssituation als unzumutbar und unverhältnismäßig erweist. Vielmehr ist von einer weiteren uneingeschränkten Weiternutzungsmöglichkeit des Grundstücks mit dem Wohnhaus auszugehen. Durch die Schmälerung der ungestörten Lage eines Grundstücks werden die Einwender nicht in ihren Rechten verletzt. Sie besitzen keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihr Grundeigentum von derartigen Maßnahmen, auch wenn sie sich wertmindernd auswirken können, verschont bleibt. Die Einwender haben grundsätzlich kein Recht auf Freiheit vor externen Einsichtnahmen. Die Anlage des Geh- und Radweges bewegt sich im Rahmen des rechtlich Zumutbaren und Verhältnismäßigen. Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Anlage künftige Nutzungen des Grundstücks und des Wohnhauses unzumutbar wären. Im Übrigen wäre eine gewisse Wertminderung für sich unschädlich, wenn die Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird.



Auch die von den Einwendern geltend gemachte Beeinträchtigung durch Lärmemissionen ist nicht als so gravierend zu erwarten, dass es hier zu einer anderen Einschätzung kommen könnte.

Die auf die Grundstücke der Einwender zukommende Lärmbelastung ist objektiv betrachtet als geringwertig anzusehen. Mit dem Geh- und Radweg sind offensichtlich nur unwesentliche Geräuschimmissionen verbunden. Die für Verkehrswege maßgeblichen Immissionsgrenzwerte werden bei Weitem nicht erreicht. Soweit auf die Immissionsrichtwerte der TA Lärm abgestellt werden sollte, ergäbe sich kein anderes Ergebnis. Die einschlägigen immissionschutzrechtlichen Vorschriften werden eindeutig eingehalten. Mit dem Fußgänger- und Radverkehr sind auch ansonsten nur geringfügige Belästigungen verbunden.

Hinzu kommt, dass sich die Antragstellerin bereit erklärt hat, Bepflanzung und auch Schutzzäune zur Abschirmung und zum Schutz der Einwender in Abstimmung mit diesen vorzunehmen.

Die Einwender haben keinen Anspruch auf unveränderte Beibehaltung der Umgebungssituation. Das Interesse, zum Schutz ihrer Privatsphäre von der Anlegung eines Weges an der Grundstücksgrenze verschont zu bleiben ist auch sonst grundsätzlich gering zu bewerten. Dem Interesse der Einwender an der Beibehaltung der Situation ohne Radweg kommt im Vergleich zum Interesse der Antragstellerin an ihrer konkreten Geh- und Radwegplanung nur sehr geringes Gewicht zu. Die von den Einwendern befürchteten Einbußen halten sich im Rahmen dessen, was zahlreiche Eigentümer in vergleichbaren Situationen an Störungen hinzunehmen haben, selbst wenn sich die Situation durch den Radwegbau im Vergleich zum vorherigen Zustand zum Nachteil der Einwender verändert. Ganz allgemein gilt, dass kein Grundstückseigentümer einen Anspruch darauf hat, dass die gegenwärtige Situation unverändert bleibt. Dies gilt auch für das Interesse, vor fremder Einsicht bewahrt zu bleiben.



Bezüglich der eingewandten Unrat- und Ungezieferbelastung ist auszuführen, dass nach Abschluss der Baumaßnahme ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt wird. Dieser wird mit den zuständigen Behörden abgestimmt und Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung beinhalten. Im Falle eines Massenaufkommens von Schädlingen sind durch die zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Auf meine Nebenbestimmung unter der Ziffer 4.8.15 wird verwiesen.

Nach alledem ist die Einwendung abzulehnen.

Nr. 12 und 13

Mit Schreiben vom 14.04.2009 an die Bezirksregierung Düsseldorf werden die Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben. Soweit Einwendungen im Zuge der ergänzenden Unterlagen erhoben worden sind, verweise ich auf Punkt 2.2.2 dieses Beschlusses.

1.

Mit Bezug auf den Erläuterungsbericht der Umweltverträglichkeitsstudie errechnet die Einwenderin einen Aufwand von 12 LKW pro Stunde über 2 Jahre zum Abtransport des abzutragenden Bodens. Die Einwenderin befürchtet eine erhöhte Staugefahr an der Kreuzung Hagel-/ Heerstr. und erbittet eine Ergänzung der Unterlagen dahingehend bzw. tiefer gehende Informationen darüber, wie der Boden und wie viel Bodenschlussendlich plangemäß abzutransportieren sei.

Es ist sichergestellt, dass ein erheblicher Teil der Bodenmassen über die Frankfurter Straße abtransportiert wird. Die Kreuzung Hagelstraße/Heerstraße stellt nicht die Haupttrasse dar. Soweit einzelne Transporte über diesen Bereich erforderlich sind, ist dies als nicht wesentliche Beeinträchtigung hinzunehmen.



2.

Mit Blick auf die zu gewährleistende Hochwassersicherheit seien die Unterlagen dahingehend zu ergänzen, in welcher Reihenfolge die baulichen Maßnahmen erfolgen sollen.

Eine Festlegung ist hier nicht zweckmäßig. Die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage wird jederzeit gewährleistet sein. Auf die Nebenbestimmungen zur Prüfung und Überwachung unter Punkt 4.9 wird verwiesen.

3.

Eine Prüfung zur Ablagerung von gesundheitsgefährdenden Feststoffen in Stillgewässern und zum Einsatz von Insektiziden gegen eine zu erwartende Mückenplage sei mit Blick auf die Gesundheit der Anlieger von einem unabhängigen Gutachter vorzunehmen.

Bezüglich der angesprochenen Schadstoffe verweise ich auf meine Ausführungen unter der Ziffer 2.4 Punkt 9 Nummer 3. Der Einsatz von Insektiziden wurde in den ursprünglichen Antragsunterlagen nur beispielhaft dargestellt. Sie wurde nicht beantragt und ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

4.

Die Deichkronenwege seien zum Mündungsdelta hin einzuzäunen. Gründe dafür sind die zusätzliche Belastung durch Hundekot und die Funktion des Mündungsdeltas als Gastvogellebensraum.

Ziel des Vorhabens ist es u. a. die Emscher besser für die Öffentlichkeit erlebbar zu machen. Das Einzäunen der Mündungsaue ist daher vorerst nicht vorgesehen. Aufgrund des hohen Feuchtegrads des Auenfeldes ist die Begehrbarkeit für Mensch und Tier eingeschränkt. Sofern die Notwendigkeit einschränkende Maßnahmen im Rahmen der Erfolgskontrolle deutlich werden sollte,



können diese durch den zu erstellenden Pflege- und Unterhaltungsplans sichergestellt werden.

5.

Die zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen für die Brücke der Hagelstraße seien mit der Stadt Dinslaken abzustimmen.

Unabhängig von der Frage der Bauaufsicht stimmt sich die Antragstellerin mit der Stadt Dinslaken insbesondere in Fragen der Verkehrssicherheit im Bereich der Brücke Hagelstraße ab. Ich verweise insofern auf meine Nebenbestimmung 4.2.7.

6.

Die Durchgängigkeit der Deichkronenwege ist durch Untertunnelung der Bahnstrecken zu gewährleisten, um ein eigenmächtiges Überqueren der Bahngleise zu verhindern.

Der Bahndamm ist deutlich als solcher erkennbar und gesichert, eine Untertunnelung ist auch in Hinblick auf die nicht gestattete Überquerung nicht erforderlich. Die Bahngleise stellen aufgrund der Änderungen im Zuge der ergänzenden Unterlagen kein Hindernis mehr für den Rad- und Fußgängerverkehr mehr dar.

7.

Eine ökologische Aufwertung der Mündung sei durch die Maßnahme nicht zu erreichen, sollte weiterhin Grubenwasser mit entsprechendem Chloridanteil in die Emmer eingeleitet werden.

Die Antragstellerin hat in Ihren Antragsunterlagen eine Prognose zur Entwicklung der Fischpopulation beigefügt. Diese wurde von der Bezirksregierung Arnsberg als fischereiökologischem Gutachter des Landes erstellt. Diese Prognose der positiven Entwicklung der Biozönose unter den



genannten Chloridkonzentrationen basiert auf langjährigen Untersuchungen der Lippe. Die Lippe ist wie die Emscher ein sandgeprägter Fluss des Tieflandes. Vor 10 bis 15 Jahren waren in der Lippe vergleichbare Chloridkonzentrationen zu beobachten, wie sie in der Emscher - nach Umbau der Mündung - erwartet werden. Da gleichzeitig die organische Belastung in der Lippe zu dieser Zeit ebenfalls mit der Emscher vergleichbar war, ist die Prognose ausreichend begründet.

Nr. 14

Die Einwender wenden sich gegen den Ausbau des südlichen Deichkronenweges zum öffentlichen Radwanderweg. Aufgrund der Höhe des Deiches sei dem Einblick in das anliegende Grundstück durch einen Sichtschutz nicht wirksam zu begegnen.

Die Einwender geben den Eingriff in ihre Privatsphäre bis in die einsehbaren Wohnräume zu bedenken. Der Kauf des Grundstücks hätte unter diesen Voraussetzungen nicht stattgefunden.

Weiterhin werden der erhöhte Geräuschpegel, speziell durch Angetrunkene, die erhöhte Einbruchsgefahr, mögliche Unratentsorgung und der Wertverlust des Grundstücks angeführt. Die Einwender bitten um Diskussion von Alternativvorschlägen zur Umleitung des Radwanderweges, so den Bau einer Brücke über die Mündung oder die Führung über die Straße Rheinaue.

Bezüglich einer Entschädigung halten sich die Einwender rechtliche Schritte vor.

Bezüglich der Radwege verweise ich auf meine Ausführungen unter den Einwendungen 10 und 11. Bezüglich einer Entschädigung ist auszuführen, dass Entschädigungsansprüche in privatrechtlichen Verhandlungen mit der Antragstellerin zu berücksichtigen sind. Sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Maßnahme angeordnet. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.



Nr. 15

Mit Schreiben vom 07.04.2009 an die Bezirksregierung Düsseldorf wehren sich die Einwender gegen den Ausbau des südlichen Deichkronenweges zu einem öffentlich zugänglichen Radwanderweg. Die Einsehbarkeit in das Grundstück der Einwender bedeute eine Beeinträchtigung des Privatlebens und eine Wertminderung des Grundstücks. Für eventuelles Anpflanzen von sichtschtützenden Pflanzen behalten sich die Einwender Schadensersatz vor.

Bezüglich der durch verschmutzte Stillgewässer zu erwartenden Geruchsbelästigung sowie Mücken- und Schnakenplagen besteht seitens der Einwender ein erheblich höherer Informations- und Planungsbedarf als bisher von offizieller Seite geleistet.

Bezüglich der Radwege verweise ich auf meine Ausführungen unter den Einwendungen 10 und 11. Bezüglich einer Entschädigung ist auszuführen, dass Entschädigungsansprüche in privatrechtlichen Verhandlungen mit der Antragstellerin zu berücksichtigen sind. Sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Maßnahme angeordnet. Die Antragstellerin hat sich allerdings bereit erklärt, Bepflanzung und auch Schutzzäune zur Abschirmung und zum Schutz der Einwender in Abstimmung mit diesen vorzunehmen.

Bezüglich der eingewandten Beeinträchtigungen durch Gerüche und Schädlinge ist auszuführen, dass sich in Folge des Umbaus der Emschermündung die typischen Fließverhältnisse eines Flachlandflusses einstellen werden. Vor diesem Hintergrund werden sich die Fließverhältnisse gegenüber dem heute zeitweise gestauten Fluss verbessern. Insbesondere wird der Absturz über das Emscherwehr mit seiner geruchsintensiven Aerosolbildung entfallen. Dies führt zu einer Verbesserung der bereits vorhandenen Geruchssituation. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Gegenstand des Vorhabens die Renaturierung des Mündungsbereiches der Emscher ist, mit der die Schaffung von Gewässerauen einhergeht. Eine gänzliche Unterbindung von ggf. zeitweise auftretender Geruchsbelästigung kann insoweit nicht ausgeschlos-



sen werden und ist hinzunehmen. Auch die weitere Entwicklung von Schädlingen durch den Umbau der Mündung ist nicht vorhersehbar. Es sind zurzeit keine aktiven Maßnahmen zur Bekämpfung vorgesehen. Sollte es dennoch zu einem Massenaufkommen von Schädlingen wie Mücken o. ä. kommen, wird die Antragstellerin in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde und den zuständigen Landschaftsbehörden geeignete Maßnahmen ergreifen. Ich verweise diesbezüglich auf meine Nebenbestimmung unter der Ziffer 4.8.17.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Nr. 16, 17 und 18

1.

Die Einwender geben zu bedenken, dass es bei Hochwasser zu Überströmungen der Kläranlage und in der Folge zu Ablagerungen im Deltabereich kommen wird. Neben Feststoffen aus Toiletten sei die Belastung durch verschiedenste chemische Schadstoffe zu thematisieren. Ein stofflicher Eintrag sei in jedem Fall zu verhindern. Zur Bewertung sei eine Abschätzung der Häufigkeit von Hochwasserereignissen und der Schadstoffmengen vorzunehmen.

Die technischen Gegebenheiten des Klärwerks Emschermündung (KLEM) entsprechen dem Stand der Technik. Das KLEM verfügt über eine gültige wasserrechtliche Genehmigung. Die wasserrechtliche Genehmigung schließt den technisch notwendigen Vorgang der Entlastung mit ein. Das KLEM hält die rechtlich festgesetzten Vorgaben und festgelegten Ablaufwerte ein.

Eine Überströmung des Klärwerkeinlaufs fand nach Angaben der Antragstellerin in den Jahren von 1997 bis 2007 durchschnittlich 34 mal im Jahr statt. Der Verdünnungsfaktor der Emscherabflüsse unterhalb der KLEM ist in jedem Fall besser als 1:15. Eine Belastung der Emscher unterhalb des KLEM ist somit nicht gegeben. Aufgrund von Starkregenereignissen kann es zu einer plan-



mäßigen Überströmung des Klärwerkeinlaufs kommen. Soweit hierdurch zeitweilig stark verdünntes Abwasser unbehandelt an der KLEM vorbeifließt, unterscheidet sich die Emscher prinzipiell nicht von anderen Flüssen. Die stoffliche Belastung der Abflüsse in der Emscher mit Arzneimittelrückständen, Hormonen, Röntgenkontrastmitteln etc., die in Kläranlagen nicht vollständig eliminiert werden, unterscheidet sich nicht von den Belastungen in anderen Einzugsgebieten und Gewässern. Gleichwohl kann sich in entsprechenden Gewässern eine vielfältige und typische Tierwelt im Fluss und der Aue entwickeln. Soweit es im Hochwasserfall zu einem Abschlag von Abwasser kommen sollte, ist darüber hinaus durch den Pflege- und Entwicklungsplan gewährleistet, dass erforderliche Maßnahmen getroffen werden.

2.

Die Frage nach der Reinigung des Deltabereichs müsse vorab geklärt werden (kein „Goodwill“).

Die Antragstellerin wird nach Abschluss der Baumaßnahmen einen Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) aufstellen und mit den zuständigen Behörden abstimmen. In diesem PEP sind alle Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Emschermündung enthalten. Eine ggf. eintretende erhebliche ästhetische Beeinträchtigung durch abgelagerte Feststoffe wird im Rahmen der Unterhaltung beseitigt.

3.

Weiterhin gelte es, Fragen nach der Geruchsbelastung und der Entwicklung der Rattepopulation durch die Bildung belasteter Tümpel zu klären.

Bezüglich der eingewandten Ungezieferbelastung ist auszuführen, im Falle eines Massenaufkommens von Schädlingen durch die zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind. Auf meine Nebenbestimmung unter der Ziffer 4.8.15 wird verwiesen. Ich verweise auf meine weiteren Ausführungen unter Ziffer 2.4 Nummer 15.



4.

Sämtliche Risiken der geplanten Anwendung von Insektiziden seien vor dem Hintergrund sowohl von Natur- als auch Verbraucherschutzgesetzen zu untersuchen. Vor Beginn der Maßnahme seien die Untersuchungen durch unabhängige Toxikologen durchzuführen.

Ein Einsatz von Insektiziden ist von der Antragstellerin nicht beantragt worden und daher nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

5.

Der Hochwasserschutz und die Deichsicherheit sind für die gesamte Bauphase zu garantieren.

Der Hochwasserschutz und die Deichsicherheit sind gewährleistet. Ich verweise hier auf meine Nebenbestimmungen unter dem Punkt 4.9.

6.

Die im Antrag angedachte ökologische Vernetzung von Rhein und Emscher ist aus Sicht der Einwender nicht möglich. Zum einen sei die Durchlässigkeit aufgrund der Kläranlage nicht gegeben, zum anderen handle es sich aufgrund der hohen Salzkontamination der Emscher um zwei verschiedene Gewässertypen, die sich als Lebensraum ausschließen.

Mit dem Umbau der Mündung ist der Fluss noch nicht in Gänze besiedelbar. Dennoch ist mit der Anbindung zum Rhein ein wesentlicher Baustein der Flussentwicklung gegeben. Nach und nach erfolgt dann die Umgestaltung der weiteren ökologischen Schwerpunkte und der Zwischenstrecken. Diese Vorgehensweise ist auch im Hinblick auf eine Verteilung der erforderlichen Investitionen über einen längeren Zeitraum notwendig. Die Prognose zur Entwicklung der Fischpopulation wurde von der Bezirksregierung Arnsberg als fische-reiökologischem Gutachter des Landes erstellt und ist in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt.



7.

Zum Schutz des Grundwassers beantrage die Einwender eine Einleitung von Grubenwasser in den Rhein oder in die Nordsee, mindestens aber eine grundsätzliche Nachbesserung durch Abdichtungen von Flusssohle und Emscherdeichen. Die Ausgestaltung der Emschermündung sei zurückzustellen, die Umgestaltung sei nur in Kombination mit einer getrennten Ableitung der Sumpfungswässer zu genehmigen.

Die Einleitung von Grubenwässern in die Emscher ist durch die zuständigen Behörden genehmigt. Eine Grubenwassereinleitung im Bereich des Planfeststellungsraumes erfolgt nicht. Die Einleitungsgenehmigungen für Grubenwässer können im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht geändert werden. Von daher ist die Grubenwassereinleitung eine Randbedingung für den Flussumbau. Gemäß Planungsziel wird sich im bebauten Bereich „Am Stapp“ eine erhebliche Verringerung der Chloridkonzentration im Grundwasser einstellen. Es wird erwartet, dass sich der Chloridgehalt unter den Grenzwert für Trinkwasser (laut Trinkwasserverordnung bei 250 mg/l) entwickelt. Insgesamt wird durch die Maßnahme im Siedlungsgebiet Am Stapp hinsichtlich der Chloridbelastung eine deutliche Verbesserung erzielt.

8.

Die geplante Führung des Radwanderweges als Sackgasse bedürfe einer Nachbesserung.

Die Führung des Radwanderweges wurde entsprechend angepasst.



9.

Die Parkmöglichkeiten sollten dem zu erwartenden Aufkommen angepasst werden.

Der sog. Emschermündungshof wird zu einem Besucherzentrum ausgebaut. Dort wird auch Parkraum geschaffen. Dieser Parkraum kann durch die Besucher der Emschermündung genutzt werden. Weiterer Parkraum muss für das Vorhaben nicht geschaffen werden.

10.

Ein Abtransport der Baumassen über die Straßen ist zu vermeiden.

Im Zuge der Baumaßnahmen an der Emschermündung wird so viel Boden wie möglich innerhalb des Projektes wiederverwendet, u. a. um das Transportaufkommen zu minimieren. Überschüssige Bodenmassen müssen abtransportiert werden. Die erforderlichen Regelungen, wie z.B. die Minimierung des LKW-Verkehrs durch die Wiederverwertung von Baustoffen und der damit verbundenen Reduzierung des Schwerlastverkehrs, der angepasste Bauablauf sowie die Anwendung der VV Baulärm, die geeignet sind, die Belastungen während der Bauzeit so gering wie möglich zu halten, wurden im Rahmen der Planfeststellung berücksichtigt. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der Abtransport der Bodenmassen vornehmlich über die Zuwegung zur Frankfurter Straße erfolgen soll. So werden die unmittelbaren Anlieger so wenig wie möglich belastet. Ein gänzlicher Ausschluss des Abtransportes über die Straßen ist hingegen nicht zweckmäßig, insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass eine öffentlich-rechtliche Körperschaft wie die Antragstellerin dazu verpflichtet ist, die Maßnahmen auszuschreiben.



11.

Der Antrag sei aufgrund der zahlreichen Informationsmängel „unqualifiziert und nicht reif für eine Erörterung“.

Die ursprünglichen Antragsunterlagen waren für eine Erörterung des Vorhabens ausreichend. Die von der Antragstellerin eingebrachten Planunterlagen haben in einem hinreichenden Umfang Aufschluss über das Planungsvorhaben geben. Eine Erörterung konnte daher durchgeführt werden.

2.5. Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener

2.5.1 Stadt Dinslaken

Die Stadt Dinslaken bemängelt, dass es sich bei dem Planungsgegenstand nur um den Bereich des Mündungsraumes handelt. Sie schlägt vor, den gesamten Bereich zwischen dem Mündungsraum und dem Klärwerk umzugestalten.

Der Umbau der Emscher wird abschnittsweise und in separaten, aufeinander abgestimmten Schritten geplant und verfolgt. Es wurde für den Umbau des gesamten Systems und insbesondere des Emscherhauptlaufs eine Abfolge von Maßnahmen entwickelt. Zentraler Gedanke der Planung ist die Herstellung von ökologischen Schwerpunkten. In Anbetracht der besonderen Nutzungs- und Siedlungsdichte in NRW und an der Emscher ist das der kosteneffizienteste und machbarste Weg der ökologischen Gewässerentwicklung in NRW. Durch die Strahlwirkung der ökologischen Schwerpunkte ergeben sich positive Auswirkungen auf die Emscher insgesamt, die weit über die eigentliche Ausdehnung eines ökologischen Schwerpunktes hinausreichen.



Es werden weiter fehlende Aussagen thematisiert:

- a. über die mitgeführten Fest- und Schadstoffe im Emscherwasser und deren Auswirkungen auf die Aue,
- b. ein fehlendes Gutachten über den Gesundheitsschutz durch einen Toxikologen, daher über Arzneimittelrückstände, Hormone, Röntgenkontrastmittel und Krankenhausabwasser (toxikologisches Gutachten) im Emscherwasser und
- c. ein Gutachten über die mögliche Vermehrung der Mückenpopulation und deren Bekämpfung, sowie den zur Bekämpfung eingesetzten Schadstoffen von der Stadt Dinslaken gefordert.

Bezüglich dieser Einwendungen verweise ich auf meine Ausführungen unter Ziffer 2.4 Nummer 9 Punkt 3 dieses Beschlusses.

Die Stadt Dinslaken fordert ferner:

1.

Zur Vermeidung der Versalzung der Emscher durch Grubenwasser soll das gesamte Grubenwasser zwischen Emscherquelle und Mündung durch eine Rohrleitung abgeführt werden.

Die Einleitungen von Grubenwässern in die Emscher sind durch die zuständigen Behörden genehmigt. Eine Grubenwassereinleitung im Bereich des Planfeststellungsraumes erfolgt nicht. Die Einleitungsgenehmigungen für Grubenwässer sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.



2.

Störungen der Bevölkerung während der Bauzeit sollen auf das Nötigste reduziert werden.

Bei der Abwicklung der Baustelle sind Baustellenlärm und Staub durch die Erdbewegungen nicht auszuschließen. Im Rahmen der Ausschreibung werden deshalb entsprechende Anforderungen an die Baufirma gestellt. Die erforderlichen Regelungen, wie z.B. die Minimierung des LKW Verkehrs durch die Wiederverwertung von Baustoffen und der damit verbundenen Reduzierung des Schwerlastverkehrs, der angepasste Bauablauf sowie die Anwendung der VV Baulärm, die geeignet sind, die Belastungen während der Bauzeit so gering wie möglich zu halten, wurden im Rahmen der Planfeststellung berücksichtigt. Die Lärmbeeinträchtigung während der Bauzeit wird nur innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte erfolgen.

3.

Der Abtransport der Aushubmassen sollte nicht über die Straßen Hagelstraße und Rheinaue erfolgen.

Aufgrund des Bauvorhabens kann eine Inanspruchnahme der von der Stadt Dinslaken genannten Straßen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Antragstellerin ist als Körperschaft öffentlichen Rechts verpflichtet, den Bodenaushub und den Abtransport der Aushubmassen auszuschreiben. Ein genereller Ausschluss würde die Realisierung des Vorhabens erheblich beeinträchtigen bzw. teilweise ausschließen. Der Haupttransport der Bodenmassen soll jedoch hauptsächlich über die Frankfurter Straße (L396) erfolgen.

4.

Die Baustellenanbindung sollte ausschließlich über die L396 erfolgen.

Der Abtransport der Hauptmassen soll über die L396 erfolgen. Im Übrigen wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.



5.

Belastete Böden sollen ordnungsgemäß deponiert werden.

Das Bodenmanagement wird im Rahmen der Ausführungsplanung konkretisiert und das Bodenmanagementkonzept auf Basis der Ausschreibungsergebnisse im Detail fortgeschrieben. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wäre dies wegen der Planungsreihenfolge nicht zweckmäßig. Für Böden, die keiner schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung mehr zugeführt werden können und damit beseitigt werden müssen, hat die Antragstellerin die Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen (DKIII Deponie der AGR) in Anspruch genommen. Ein gesicherter Entsorgungsweg für die belasteten Böden ist somit gewährleistet. Bei der Entsorgung bzw. Zwischenlagerung überschüssiger Bodenmassen sind die einschlägigen Normen und Vorschriften zu beachten. Darüber hinaus gehende Einschränkungen sind nicht geboten.

6.

Für den Wohnbereich „Am Stapp“ sollte nach Abschluss des Verfahrens die Grundwasserbelastung beseitigt sein.

Die Beseitigung der Grundwasserbelastung im Bereich „Am Stapp“ ist eines der Ziele des Vorhabens.

7.

Die Durchgängigkeit für Fußgänger und Radfahrer soll auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein. Die Möglichkeit einer Untertunnelung im Bereich zwischen Hagelstraße und Heerstraße sollte geprüft werden.

Die Durchgängigkeit wird während der Baumaßnahme gewährleistet. Die Planung stellt ein Angebot von ausgebauten und in die Örtlichkeit eingebundenen und mit dem bestehenden Wegenetz verknüpften Wegen zu Verfügung. Im Bereich zwischen der Hagelstraße und dem Bahndamm kann alternativ auch



die heute schon als Emscherweg genutzte Wegeverbindung langfristig weitergenutzt werden. Von daher ist eine Untertunnelung der Bahnlinie nicht erforderlich.

8.

Die Wege auf dem südlichen Deich sollten als reine Betriebswege ausgeschildert werden.

Es ist nicht mehr geplant, den Betriebsweg am südlichen Emscherdeich auf der Seite der Nordstraße zu öffnen.

9.

Der Neubau der Brücke Hagelstraße soll mit der Stadt Dinslaken abgestimmt werden, inklusive der neu zu verlegenden Druckrohrleitungen. Die Kosten für den Neubau sind von der Antragstellerin zu tragen.

Die Antragstellerin wird den Bau der Brücke mit der Stadt Dinslaken abstimmen (siehe Nebenbestimmung 4.2.7). Die Regelung von Kostenträgerschaften ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

10.

Die Zeitspanne zwischen Abriss und Neubau der Brücke Hagelstraße sollte auf ein Minimum reduziert werden und die provisorische Behelfsbrücke schon vor dem Abriss der Brücke Hagelstraße zur Verfügung stehen.

Diese Verbindung steht den Anwohnern während der gesamten Bauzeit zur Verfügung - bevor ein Abriss der alten Brücke erfolgt. Den Autofahrern stehen weitere Brücken über die Emscher (z.B. die Heerstr. (L396)) zur Verfügung.



11.

Der Abtransport von Bodenmassen sollte prioritär über den Wasserweg erfolgen.

Die Antragstellerin ist als Körperschaft öffentlichen Rechts verpflichtet, den Bodenaushub und den Abtransport der Aushubmassen auszuschreiben. Grundsätzlich sind alle drei denkbaren Transportwege (Straße, Schiene und Wasserweg) möglich.

12.

Vor einer Nutzung städtischer Straßen ist deren Zustand mit der Stadt Dinslaken und der Antragstellerin zu dokumentieren. Nach Fertigstellung des Vorhabens sind Schäden fachgerecht und auf Kosten der Antragstellerin zu beseitigen.

Der Forderung der Stadt Dinslaken wird durch die Nebenbestimmungen 4.5.1 und 4.5.2 entsprochen.

13.

Der Erfolg der Abdichtungsmaßnahmen soll durch ein Grundwassermonitoring begleitet werden. Bei absehbarer Überschreitung der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung sollen Maßnahmen eingeleitet werden.

Das Monitoring des Grundwassers wird durch die Nebenbestimmung 4.1.8 sichergestellt.

Eine Forderung weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Chloridbelastung durch die Antragstellerin durchzuführen, wenn die Werte langfristig nicht unterhalb von 250 mg/l liegen, wird jedoch als unverhältnismäßig erachtet. Es müsste zuerst geklärt werden, was die Ursache der hohen Chloridkonzentrationen wäre: Infiltration aus der Emscher, weil das Emscherwasser höhere Belastungen mit Chlorid aufweist als prognostiziert, oder eine Belastungsquelle im Grundwasseranstrom. Im ersten Fall sind die Handlungsmöglichkeiten der Antragstellerin begrenzt, im zweiten Fall müsste an den Verursacher herangegangen werden. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.



14.

Vor Aufschüttung der Fläche zwischen den Deichen sollte durch Bodenproben und entsprechende Maßnahmen gewährleistet werden, dass keine Schadstoffbelastungen im Untergrund des jetzigen Emscherbettes verbleiben.

Der Abtrag dieser Bodenmassen und das Beseitigen sämtlicher vorhandener Schadstoffbelastungen im Untergrund ist nicht Gegenstand des Antrages. Sämtliche, mit beantragten Bodenbewegungen im Zusammenhang stehenden Fragen, sind zudem Gegenstand des Bodenmanagementkonzeptes. Ich verweise diesbezüglich auf meine Nebenbestimmungen unter Punkt 4.4.

15.

Der Antransport von Bodenmassen sollte während der letzten Bauphase über die Betriebswege der Antragstellerin erfolgen.

Es erfolgt keine Anlieferung von Bodenmassen für das Vorhaben. Die zur Geländeverfüllung notwendigen Massen erfolgen im Wesentlichen aus dem Baubereich. Eine zumindest teilweise Nutzung der städtischen Straßen innerhalb des Vorhabengebiets ist nicht auszuschließen. Die dadurch eventuell entstehenden Beeinträchtigungen der städtischen Straßen sind in Hinblick auf die Erfordernisse der Straßennutzung hinzunehmen. Im Übrigen wird auf meine Nebenbestimmungen unter Punkt 4.5.1 und 4.5.2 verwiesen.



16.

Die Antragstellerin sollte außerhalb des Planfeststellungsverfahrens eine Bürgerinformation vor Ort durchführen um das geplante Vorhaben sowie den Bauablauf vorzustellen.

Das Planfeststellungsverfahren sieht eine angemessene Information der Bürger vor. Das Verfahren wurde einschließlich eines Erörterungstermins durchgeführt. Eine darüber hinausgehende Bürgerinformation ist nicht zwingend notwendig. Die Antragstellerin hat allerdings in Aussicht gestellt, nach Erhalt der Planfeststellung vor Ort eine Informationsveranstaltung über das Bauvorhaben durchführen.

17.

Die Stadt Dinslaken schließt sich ferner der Stellungnahme des NABU mit Ausnahme des 2. Absatzes unter Punkt 1.1.4 an.

Hinsichtlich des allgemeinen Verweises der Stadt Dinslaken auf die Stellungnahme des NABU wird auf die Ausführungen unter 2.5.11 verwiesen.

2.5.2 Stadt Voerde

Die Stadt Voerde thematisiert die Auswirkungen auf den vorhandenen Rheinradweges.

Zumindest über die neue Emschermündung und möglichst über die zukünftige Hafenzufahrt zum möglichen Kohlehafen soll eine Brücke angelegt werden, damit der derzeitige Rheinuferweg nicht unterbrochen wird.

Die Planung der Antragstellerin sieht eine Wegeführung um das neue Auenfeld herum vor. Die Durchgängigkeit des Rheinwanderweges bleibt gewährleistet. Die vorgesehenen Wege sind an das übergeordnete Wegenetz angebunden. Auf-



grund der erheblichen Spannweiten (> 300 m für eine rheinparallele Brücke bzw. > 250 m für eine diagonale Brücke) müsste eine Brücke in mehrere Brückenfelder unterteilt werden. Daraus würde sich die Erforderlichkeit eines oder mehrerer Zwischenpfeilern ergeben. Die Pfeilerstandorte müssten im Auenfeld gebaut werden und sind als Einschränkung der Auen- und Gewässerbettentwicklung einzustufen. Die Emscher könnte sich nicht mehr eigendynamisch entwickeln, sondern müsste im definierten Gewässerbett unter der Brücke durchgeführt werden. Diese Forderung widerspricht dem Antragstenor der ökologischen Umgestaltung der Emscher und wird nicht entsprochen.

Entlang der geplanten Neuanlage des Radweges auf dem mündungsfernen Deich sollte die Böschung mit aufgelockerter Bepflanzung interessanter gestaltet werden.

Die geplanten Wege befinden sich auf Hochwasserschutzanlagen bzw. innerhalb der Schutzstreifen. Auf Grund der Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und insbesondere der Deichschutzverordnung dürfen in diesen Bereichen keine Bepflanzungen angelegt werden. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Am Endpunkt des Hochwasserleitdammes sollte die Anlage eines Platzes mit Sitzgelegenheiten erfolgen. Aufgrund der herausragenden landschaftlichen Situation sollte ferner die Installation eines Kunstwerkes geprüft werden.

Dem Vorschlag wird derzeit nicht entsprochen. Die Ausgestaltung und Möblierung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Sie kann ggf. später in Abstimmung mit den Kommunen erfolgen.



Die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten des Bereiches sollten erhalten bleiben. Die Bewirtschaftung der umliegenden Flächen sollte dergestalt erfolgen, dass es zu keinen Einschränkungen, z. B. für Hundehalter, kommt.

Sinn und Zweck des Vorhabens ist der ökologische Umbau der Emschermündung. Deswegen sind ökologische Veränderungen gewünschte Folge des Vorhabens. Damit können gewisse Einschränkungen der Nutzbarkeit einhergehen. Die derzeitige Wegeführung wird geändert, erhebliche Einschränkungen sind dadurch jedoch zu nicht erwarten.

Fehlende Aussagen über im Abfluss der Emscher enthaltende Schadstoffe und über Anreicherungen im Boden und Grundwasser im Bereich der neuen Emschermündung müssten nachgereicht werden.

Die Abflüsse der Emscher bzw. zukünftig des Abwasserkanals Emscher werden in dem Klärwerk Emschermündung (KLEM) bei Emscher-km 7,2 nach dem Stand der Technik geklärt. In der renaturierten Emschermündung bestehen die Abflüsse der Emscher vor diesem Hintergrund sowohl heute als auch in Zukunft aus gereinigtem Abwasser, Grubenwasser, Grund- und Regenwasser.

Das KLEM verfügt über eine gültige wasserrechtliche Genehmigung und hat die rechtlich festgesetzten Vorgaben und festgelegten Ablaufwerte einzuhalten. Die Einhaltung der Grenzwerte wird durch die regelmäßige Kontrolle seitens der Aufsichtsbehörde sichergestellt, so dass sich in den Abflüssen der Emscher unterhalb der KLEM keine unzulässigen Stoffe befinden. Von daher sind keine Beeinträchtigungen gegeben, welche hinsichtlich der Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu bewerten sind.



Während der Bauphase sollte kein Abtransport der Massen durch Wohngebiete erfolgen.

Ein Abtransport der Hauptmassen über das Straßennetz soll über die L396 (Frankfurter Straße) erfolgen. Eine Beeinträchtigung der Anwohner kann hier nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die einschlägigen Regelungen der StVG/StVO gelten. Darüber hinaus ist ein Abtransport über den Wasserweg oder auf der Schiene nicht ausgeschlossen. Eine Priorisierung, bzw. der Ausschluss eines Transportweges kann hier nicht erfolgen bzw. ist nicht zweckmäßig. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass die Antragstellerin als Körperschaft des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist Maßnahmen auszuschreiben.

2.5.3 Kreis Wesel

Der Kreis Wesel begrüßt das geplante Vorhaben und erhebt keine Einwendungen.

Der von der Unteren Landschaftsbehörde angemahnte Bedarf einer Richtigstellung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ist im Rahmen der Änderungsplanung erfolgt.

2.5.4 Bezirksregierung Arnsberg

Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass sich das Vorhabengebiet im Bereich des aktiven Steinkohlebergbaus der ehemaligen Schachtanlage Walsum befindet.

Dem von der Bezirksregierung Arnsberg eingebrachten Vorschlag, die RAG zu beteiligen, wurde gefolgt. Nach Auskunft der RAG sind die Bergsenkungen im Planungsraum abgeklungen.



2.5.5 LVR– Amt für Denkmalpflege

Das LVR– Amt für Denkmalpflege weist auf das eingetragene Denkmal „Haus Wohnung“ hin.

Dieses befindet sich jedoch außerhalb des Vorhabengebiets und ist daher nicht im Zuge des vorliegenden Vorhabens zu berücksichtigen.

2.5.6 LVR – Amt für Bodendenkmalpflege

Das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege hat gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben.

2.5.7 Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein (WSA)

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein (WSA) fordert konkrete Auflagen zur Sicherung der Rheinsohle zwischen Rhein-km 798,15 und 798,5 rechtes Ufer. Dies wird mit der Belastung der Rheinsohle durch den Umbau der Emschermündung begründet.

Dieser Forderung wird grundsätzlich durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 4.7.1 entsprochen. Die konkret vom WSA verlangten und ausformulierten Sicherungsmaßnahmen sind jedoch nicht wie gefordert in diesen Beschluss eingeflossen. Sie sind jedoch im Rahmen der Ausführungsplanung einvernehmlich abzustimmen. Durch meine Nebenbestimmung unter Ziffer 4.7.1 wird sichergestellt, dass auf gewonnene Erkenntnisse reagiert werden kann, während das Erfordernis des Einvernehmens sicherstellt, dass die Belange des WSA hier ausreichend berücksichtigt werden.



Das WSA fordert ferner, dass, sofern durch die neue Emschermündung Beeinträchtigungen der Wasserstraße Rhein verursacht werden, diese auf Verlangen des WSA von der Antragstellerin zu beseitigen seien.

Dieser Forderung wurde durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 4.7.11 teilweise entsprochen. Durch die Baumaßnahme bedingte beeinträchtigende Auswirkungen auf den Rhein sind von der Antragstellerin zu beheben. Im Übrigen wurden die Auswirkungen der umgestalteten Emscher auf das Gewässer Rhein unter Einbeziehung des WSA im Vorfeld untersucht. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu keinen schädlichen Auswirkungen auf den Rhein kommt. Vielmehr ist von einer Verbesserung auszugehen.

Das WSA fordert weiter, dass durch die Antragstellerin sicherzustellen sei, dass keine Stoffe in den Rhein gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen. Im Überschwemmungsgebiet gelagerte Gegenstände seien gegen Abtreiben zu sichern oder aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

Soweit hierbei Sicherungsmaßnahmen während der Baumaßnahme angesprochen sind, wird diesen Forderungen durch meine Nebenbestimmungen 4.2.1 bis 4.2.3 grundsätzlich entsprochen. Weitergehende Forderungen nach Sicherungsmaßnahmen auch nach der Fertigstellung des Vorhabens sind nicht notwendig. Es handelt sich bei der umgestalteten Emscher um ein Fließgewässer. Sinn und Zweck des Vorhabens ist eine Renaturierung und die damit einhergehende eigendynamische Entwicklung der Emscher. Wie bei natürlichen Gewässern üblich, wird sie zukünftig Stoffe (z.B. abgestorbene Bäume) mit sich führen, die bei Hochwasser in die Bundeswasserstraße eingeschwemmt werden könnten. Dieser natürliche Prozess steht im Einklang mit dem Antragstenor des Vorhabens, dem WHG und dem WaStrG. Die Emscher mündet vergleichbar mit anderen Nebengewässern (Ruhr, Sieg etc.) in den Rhein. Die natürliche Aktivität des Flusses ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu bewältigen



Das WSA fordert eine Überprüfung, Überwachung und Inspektion der Anlagen in Anlehnung an die DIN 1076/EAU.

Die DIN 1076/EAU bezieht sich auf die Prüfung von Brückenbauwerken. Diese Forderung ist alleine im Hinblick auf die Brücke Hagelstraße relevant. Da dieser Bereich aber nicht in den Zuständigkeitsbereich des WSA fällt, wird dieser Forderung nicht entsprochen. Die weiteren Bauwerke in der Nähe der Wasserstraße, wie Deiche und Mündung, werden nach den einschlägigen Regeln der Technik (z.B. DWA Merkblätter oder DIN zu Flussdeichen) inspiziert und unterhalten. Die DIN 1076 ist hier nicht einschlägig und auch eine Anlehnung an diese erscheint nicht erforderlich.

2.5.8 Geologischer Dienst NRW (GD)

Der GD empfiehlt die weitere Beobachtung der Grundwasserverhältnisse im Planungsraum.

Dies wird durch die Nebenbestimmung unter Punkt 4.1.8 gewährleistet.

Er weist darauf hin, dass durch das Vorhaben erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgen.

Es werden bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen, die zum Teil schon Bestandteil der Planunterlagen sind (Entsiegelung, Verbesserung der Grundwasserschutzfunktion, Maßnahmen zum Erosionsschutz). Eine weitere diesbezügliche Regelung ist daher nicht notwendig.

Im Übrigen wird auf die Regelungen unter Punkt 4.4 verwiesen.



2.5.9 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben, sofern durch die Umsetzung keine Kosten auf die Straßenverwaltung zukommen und vorgeschlagene Auflagen berücksichtigt werden.

Der Forderung des Landesbetriebs Straßenbau NRW wurde entsprochen. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden mit den Nebenbestimmungen 4.5.1 bis 4.5.2 berücksichtigt.

2.5.10 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Durch das Vorhaben werden der Landwirtschaft ca. 20 ha hochwertiger Flächen entzogen. Bedenken der Landwirtschaftskammer werden aufgrund der Zielsetzung des Emscherumbaus und der Vorgaben der WRRL zurückgestellt.

2.5.11 Landesbüro der Naturschutzverbände

Hinsichtlich der vom Landesbüro der Naturschutzverbände vorgetragenen Einwendungen ist zunächst Folgendes festzustellen:

Anerkannte Naturschutzverbände sind im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. Planänderungsverfahren zu beteiligen, soweit sie durch das jeweilige Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden. Dieser Aufgabenbereich umfasst die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Stellungnahmen von Naturschutzverbänden haben sich daher auf tatsächliche und rechtliche Aspekte zu beziehen, die sich innerhalb dieses Aufgabenbereichs halten. Zur Wahrnehmung öffentlicher Belange außerhalb des naturschutzrechtlichen Aufgabenbereichs sind sie nicht befugt.

Die vom Landesbüro der Naturschutzverbände geltend gemachten Einwendungen beziehen sich teilweise nicht auf naturschutzfachlich relevante Aspekte. Unter ande-



rem wird die Betroffenheit der Radfahrer und der Anwohner, Aspekte des Hochwasserschutzes, des Grunderwerbs und der Verbleib des Mündungsbauwerks thematisiert. Die eingebrachten entscheidungserheblichen Aspekte wurden auch von den dafür zuständigen Trägern Öffentlicher Belange oder von Privaten Einwendern thematisiert. Auch ohne auf die vorgebrachten Aspekte der Naturschutzverbände näher einzugehen, wurde sich in dieser Entscheidung mit ihnen auseinandergesetzt und wurden diese entsprechend berücksichtigt.

1.

An den ursprünglichen Antragsunterlagen wurde kritisiert, dass Aussagen zur Verwertung bestimmter Materialien (MP1, EM1) und dem Aushub der Sohle sowie Nachweise zur umweltverträglichen Entsorgung der Materialien fehlen. Das Bodengutachten sei unzureichend. Die Probenahme-Protokolle wären nachzureichen. Die Zusammenstellung der Mischproben sei nicht nachvollziehbar und die Bewertung im Erläuterungsbericht unzulässig.

Die geotechnischen Unterlagen wurden aktualisiert und ergänzt. In den ergänzenden Planunterlagen sind Schichtenverzeichnisse beigelegt. Ihnen ist auch der Mischplan zu entnehmen. Die Mischprobenbildung erfolgt auf der Grundlage ähnlicher Bodenansprachen, ähnlicher Zusammensetzungen der Auffüllungen, etc. Die Analytik erfolgte im Hinblick auf eine mögliche Verwertung der anfallenden Böden. Die Verwertung und Entsorgung der überschüssigen Böden erfolgt nach den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften. Die notwendigen Nachweise zur Verwertung und Entsorgung sind im Rahmen der Ausführung durch die beauftragten Unternehmen zu erbringen.

Das Bodenmanagement wird im Rahmen der Ausführungsvorbereitung weiter fortgeführt. Ich verweise diesbezüglich auf meine Nebenbestimmung unter der Ziffer 4.4.



2.

Im Rahmen des Ausgangsverfahrens wurde angeregt, die Planung zur Emschermündung erst umzusetzen, wenn der Abwasserkanal Emscher fertig gestellt ist. Erst zu diesem Zeitpunkt mache die Umgestaltung Sinn. Die ökologische Verbesserung der Gesamtverhältnisse an der Emscher könne erst dann erreicht werden.

Der ursprünglich vorgesehene Baubeginn und die ursprünglich vorgesehene Fertigstellung des Umbaus der Emschermündung lassen sich nicht mehr realisieren. Die Fertigstellung des Abwasserkanals Emscher soll bis zum Ende des Jahres 2017 erfolgen. Auf Grund notwendiger Ausschreibungsverfahren und der Bauzeit wird eine Fertigstellung des Vorhabens zum Umbau des Emschermündungsraumes voraussichtlich nicht vor 2017 erfolgen. Diese Einwendung hat sich daher durch den Zeitablauf erledigt.

Im Übrigen ist anzumerken, dass ein Umbau auch vor Fertigstellung des Abwasserkanals Emscher möglich wäre, da bis zu seiner Fertigstellung die Emscher durch das Klärwerk Emschermündung (KLEM) gereinigt wird. Bereits heute enthalten die Emscherabflüsse unterhalb des KLEM kein ungeklärtes Abwasser mehr. Hinsichtlich der Menge des Abflusses werden sich nach Fertigstellung des Abwasserkanals Emscher keine maßgeblichen Veränderungen gegenüber dem heutigen Zustand ergeben. Auch die Wasserqualität der Emscherabflüsse unterhalb des KLEM wird sich nicht wesentlich verändern.



3.

Es wird gefordert, dass für den Ablauf aus dem KLEM eine separate Ableitung zum Rhein errichtet wird, um den Gewässerabschnitt der Emschermündung vom Abwasser zu entlasten.

Diese Variante ist durch die Antragstellerin im Rahmen Ihrer Variantenprüfung im Vorfeld ausgiebig geprüft worden. Ich verweise diesbezüglich auf meine Ausführungen unter der Ziffer 2.3.2 Variante 1. Die von der Antragstellerin gemachten Ausführungen sind plausibel, die Variantenwahl nicht zu beanstanden. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

4.

Es wurde eingewandt, dass die Auswirkungen der verbleibenden Schadstoffe im Ablauf des KLEM auf die Aue nicht geprüft wurden.

Die Einleitung des KLEM in die Emscher ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Auswirkungen der Einleitung auf das Gewässer sind in dem entsprechenden Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Entwicklung des Gewässers und der Aue wird durch die Einleitung jedoch nicht verhindert. Ich verweise diesbezüglich auf meine Ausführungen unter der Ziffer 2.4 Nummer 9 Punkt 3.

5.

Es wird eingewandt, dass derzeit die Emscher erheblich durch chloridhaltige Grubenwässer belastet ist. Die Einleitung entsprechender Grubenwässer solle nicht in die Emscher erfolgen. Es wird eine separate Ableitung im Abwasserkanal Emscher, einer gesonderten Leitung bis zum Rhein oder bis zur Nordsee gefordert.

Chloridhaltige Grubenwassereinleitungen erfolgen nicht durch die Antragstellerin, sondern durch die RAG. Diese ist auch Genehmigungsinhaber der entsprechenden Einleitungserlaubnisse. Die Einleitungen von Grubenwässern in



die Emscher sind durch die zuständigen Behörden genehmigt. Eine Grubenwassereinleitung im Bereich des Planfeststellungsraumes erfolgt nicht. Die Einleitungsgenehmigungen für Grubenwässer sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens zur Emschermündung.

6.

Zu den ursprünglichen Antragsunterlagen wurde eingewandt, dass die Deichlinien durch ihren geraden Verlauf unnatürlich wirken und vom Masterplan emscher:zukunft hätte abgewichen werden müssen, da es sich hier um einen naturnah zu gestalten den Raum handele.

Grundsätzlich werden Deiche als technische Anlagen aufgrund der überwiegenden Vorteile für die Funktionalität und gemäß dem Stand der Technik geradlinig ausgeführt. Mit den ergänzenden Unterlagen wurde entsprechend der Einwendung die Linienführung „organischer“ gestaltet und vor allem die wasserseitigen Böschungsneigungen abgeflacht, um eine naturnähere und vielfältigere Gestaltung außerhalb der Deichschutzzone 1 umsetzen zu können. Den Anforderungen von Funktionalität und Hochwassersicherheit wurde dabei weiterhin entsprochen.

7.

Es wurde eine Überprüfung der hydraulischen Wechselwirkungen der Emscher mit dem Grundwasserkörper gefordert. Das Grundwassermodell müsse ggf. angepasst werden. Es wurde im Rahmen der ursprünglichen Antragsunterlagen eingewandt, dass die Abdichtung der Emscher unzureichend sei, um eine weitere Versalzung des Grundwassers zu verhindern. Gerade bei Hochwasser würden weitere Stoffe in das Grundwasser eindringen.

Die ergänzenden Unterlagen stellen ausführlich die Grundwassersituation dar und überprüfen die in den ursprünglichen Antragsunterlagen vorgelegten Aussagen für den Planungszustand. Die von der Antragstellerin vorgesehenen Abdichtungsmaßnahmen reduzieren den Salzgehalt im Grundwasser erheb-



lich. Es ist angestrebt den Salzgehalt unter dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung in Höhe von 250 mg/l zu reduzieren. Der Erfolg der Maßnahme wird dabei durch ein Grundwassermonitoring beobachtet. Ich verweise diesbezüglich auf meine Nebenbestimmung unter der Ziffer 4.1.8.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gerade bei Hochwässern das in der Emscher fließende Wasser erheblich verdünnt wird. Mit dem Ende eines Hochwasserereignisses stellen sich die normalen Strömungsverhältnisse im Grundwasser wieder ein und ggf. eingedrungenes Emscherwasser wird wieder ausgespült. Eine Anreicherung von Stoffen im Grundwasser (gerade durch Hochwässer) kann deshalb nicht stattfinden.

8.

Es wird ein Grundwassermonitoring zur Salzbelastung gefordert; soweit die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung überschritten würden, müssten Maßnahmen ergriffen werden.

Ich verweise diesbezüglich auf meine Ausführungen unter der Ziffer 2.5.1 Punkt 13.

9.

Es wurde zu den ursprünglichen Antragsunterlagen eingewandt, dass Angaben zur Häufigkeit und Dauer von Überschwemmungen der Aue in dem Antrag fehlen. Damit könne auch der Einfluss auf die Stillgewässer in der Aue und deren Belastung nicht geprüft werden. Die Dauer der Überflutung in der Aue und ihre Auswirkungen auf die Ökologie seien nicht dargestellt.

Dieser Hinweis wurde durch die ergänzenden Unterlagen berücksichtigt. Das Überflutungsverhalten der Emscher in der Aue wurde überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wurde bei der Planung berücksichtigt. Das Überflutungsverhalten und die Auswirkungen auf die Ökologie sind ausführlich in den ergänzenden (UVS) dargestellt worden.



10.

Es wurde zu den ursprünglichen Antragsunterlagen eingewandt, dass bei einem Hochwasser bis zur Fertigstellung des Abwasserkanals Emscher Unrat (Toilettenpapier, Exkreme, Tampons usw.) im Auenbereich anfallen würde, da das Abwasser an dem Klärwerk Emschermündung „vorbeifließe“. Es wurden erhebliche gesundheitliche Folgen sowie Gestank befürchtet. Wasseranalysen für die verschiedenen Abflussmengen seien nicht vorgelegt worden.

Die Einwendung hat sich durch Zeitablauf erledigt. Eine Fertigstellung des ökologischen Schwerpunktes Emschermündung erfolgt voraussichtlich erst nach der Inbetriebnahme des Abwasserkanals Emscher.

11.

Zu den ursprünglichen Antragsunterlagen wurde eingewandt, dass sich durch den vergrößerten Auenbereich Mücken vermehren würden und diese mit Insektiziden zu bekämpfen seien. Diese Insektizide und insbesondere das in den ursprünglichen Antragsunterlagen erwähnte BTI würden eine große Gefährdung für die Natur und die Menschen darstellen.

Der Einsatz von Insektiziden wurde nicht beantragt. Das Aufkommen von Mücken im Bereich von Auengewässern ist ein natürlicher Vorgang. An jedem natürlichen oder naturnahen Gewässer werden Insekten sich niederlassen. Dies entspricht der angestrebten ökologischen Verbesserung der Emscher. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Renaturierung der Emschermündung keine Massenentwicklung einzelner Arten einstellen wird. Stattdessen wird ein ausgeglichenes Räuber-Beute-Verhältnis erwartet. Sollte es trotzdem zu einem Massenaufkommen einzelner Arten kommen, wird die Antragstellerin in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde und den zuständigen Landschaftsbehörden geeignete Maßnahmen ergreifen.



12.

Es wurde zu den ursprünglichen Antragsunterlagen eingewandt, dass die zukünftigen Überflutungsflächen durch ungereinigtes Abwasser mit geruchsträchtigen Stoffen getränkt würden. Durch die Sohlgleiten könnte eine erhebliche Störung des Gewässers und damit die Aufwirbelung von geruchsintensiven Stoffen erfolgen, die wesentlich wohnbebauungsnäher erfolge als das alte Absturzbauwerk zum Rhein. Es gäbe keine Aussagen zum Geruch.

Ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungen unter der Ziffer 2.4 Nummer 16, 17 und 18 Punkt 3.

13.

Es wird gerügt, dass für die Aue ein Pflege- und Unterhaltungsplan notwendig ist und keiner dem Antrag beiliege. Die Beseitigung von Stoffen in der Aue sowie die ökologische Weiterentwicklung seien in dem Plan darzustellen. Es wird gefordert, das Auenfeld nicht zu bepflanzen. Die gelenkte Sukzession solle nur Unzulänglichkeiten verdecken. Es wird gefordert, den Pflege- und Unterhaltungsplan mit der Biologischen Station im Kreis Wesel abzustimmen.

Die Antragstellerin wird nach Abschluss der Baumaßnahmen einen Pflege- und Entwicklungsplan aufstellen. In diesem Pflege- und Entwicklungsplan werden alle Maßnahmen zur Pflege- und Unterhaltung der Emschermündung enthalten sein. Eine Abstimmung wird mit den zuständigen Landschaftsbehörden erfolgen.

Eine Bepflanzung des Auenfeldes ist vorgesehen, um die gewünschte Entwicklung zu initiieren. Die gelenkte Sukzession stellt eine Option dar, um auf Eingriffe in den natürlichen Sukzessionsablauf für den Fall zu tätigen, dass die Entwicklung nicht dem gewünschten Zielzustand entspricht.



14.

Es wurde zu den ursprünglichen Antragsunterlagen gerügt, dass durch den Kläranlagenablauf sich vielfältige Stoffe (Kontrastmittel, Arzneimittel usw.) in der Aue anreichern könnten. Es gibt keine Aussagen zu den Auswirkungen dieses Wassers/Abwassers auf die Aue.

Die stoffliche Belastung der Abflüsse in der Emscher mit Arzneimittelrückständen, Röntgenkontrastmitteln etc., die in Kläranlagen nicht eliminiert werden, unterscheidet sich prinzipiell nicht von den Belastungen in anderen Einzugsgebieten und Gewässern. Einer besonderen Begutachtung der Auswirkungen der Einleitung des Klärwerks Emschermündung bedarf es nicht.

15.

Zu den ursprünglichen Antragsunterlagen wurde gerügt, dass die Wegeführung „Sackgassen“ vorsehe. Der Rheinwanderweg werde unterbrochen. Eine Brücke zwischen den „Sackgassen“ solle angelegt werden. Zumindest sollten die Sackgassen zu Plätzen ausgebaut werden.

Die Einwendung hat sich teilweise erledigt, die vorgesehenen Sackgassen entfallen. Eine Brücke ist nicht erforderlich, es ist eine Wegeführung um die Aue der geplanten Emschermündung vorgesehen, die in das übergeordnete Wegenetz (Rheinwanderweg, Emscherradweg, Rundkurs Ruhrgebiet etc.) eingebunden wird.

16.

Es wurde zu den ursprünglichen Antragsunterlagen gerügt, dass ein Bodenmanagementkonzept fehle. In den ergänzenden Unterlagen fehle ein Nachweis für die anzuliefernden und abzufahrenden Bodenmassen. Eine Verbringung der Massen müsse sichergestellt sein. Es werden umfangreiche Anforderungen an das Bodenmanagementkonzept formuliert.



Bezüglich der Verwertung und Entsorgung der überschüssigen Bodenmassen verweise ich auf meine Ausführungen unter Ziffer 2.5.1 Nummer 5.

Das Bodenmanagement wird im Rahmen der Ausführungsplanung konkretisiert und das Bodenmanagementkonzept auf Basis der Ausschreibungsergebnisse verfeinert. Ich verweise diesbezüglich auf meine Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.4.

17.

Es wurde zu den ursprünglichen Antragsunterlagen gerügt, dass erhebliche belastete Böden zu erwarten seien. Eine Verwertung der Böden sei fraglich. Es wird zu den ergänzenden Unterlagen eingewandt, dass keine Schadstoffbelastungen aus der derzeitigen Emscher im Landschaftsbauwerk verbleiben dürfen.

Mit den ergänzenden Unterlagen wurden die Angaben zur Geotechnik und zum Bodenmanagement aktualisiert und ergänzt. Danach sind nur geringe Mengen belasteter Böden zu erwarten. Bei der Entsorgung bzw. Zwischenlagerung überschüssiger Bodenmassen sind grundsätzlich bei allen Bauvorhaben die einschlägigen Normen und Vorschriften zu beachten. Dies gilt ebenfalls für den Umgang mit belastetem Boden, der gemäß den Vorschriften ordnungsgemäß und fachgerecht zu entsorgen ist.

Im Rahmen der Ausführungsplanung wird der Wiedereinbau von Aushubböden aus dem Vorhabenbereich in das Landschaftsbauwerk konkretisiert und festgelegt. Grundsätzlich ist ein Verbleib der Böden vor Ort zielführend um die Belastungen der Anwohner durch Transporte zu vermindern.

18.

Es wurde zu den ursprünglichen Antragsunterlagen gerügt, dass kein Bauablauf- und Bauzeitenplan vorgelegt wurde, um die Belastung der umliegenden Bevölkerung besser einschätzen zu können. Es wird gerügt, dass der vorgeschlagene Bauablaufplan aus Kostengründen geändert werden könnte.



Eine umfassende Bauablaufbeschreibung wurde mit den ergänzenden Unterlagen vorgelegt. Die Auswirkungen auf die Bevölkerung durch die Baustellen waren auch schon in der UVS der Ursprungsunterlagen dargestellt. Der Baubeginn an der Emschermündung ist für das Jahr 2014 geplant. Änderungen des Bauablaufs auf Grund des Ausschreibungsergebnisses sind dabei grundsätzlich immer möglich. Vermehrte Auswirkungen auf Umwelt und Anwohner sind damit jedoch nicht verbunden, da durch einen veränderten Bauablauf keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich werden.

19

Es wird eingewandt, dass die eingereichte „Ergänzung des Antrages der EG vom 18.09.2008 auf Planfeststellung nach § 68 WHG (ehem. § 31 WHG) zum Umbau der Emschermündung km 0,0 bis km 1,6“ einen vollständigen neuen Antrag darstellt. Der Antrag hätte neu ausgelegt und erörtert werden müssen.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

20.

Es wird gerügt, dass für den in den ergänzenden Unterlagen dargestellten vorzeitigen Beginn kein Bedarf bestehe. In den ergänzenden Unterlagen werde ein Beginn der Baumaßnahme nach Planfeststellung dargestellt. Dies stehe im Widerspruch zum Antrag auf vorzeitigen Beginn.

Die Antragstellerin hat diesen Antrag sowie auch den Antrag auf Abschnittsbildung mit Schreiben vom 11.09.2013 zurückgezogen. Die Einwendung hat sich damit erledigt.

21.

Zum ursprünglichen Antrag wurde eingewandt, dass eine Planung bis zum KLEM hätte vorgelegt werden müssen. Das Wehr am Klärwerk bilde ein Wanderungshindernis, so dass die ökologische Verbesserung nicht erfolgen könne. Die in den er-



gänzenden Unterlagen vorgenommene Rücknahme um ca. 650 m sei unzulässig. Der Planungsraum sei zu begrenzt und das Ziel der ökologischen Verbesserung würde durch die Planung aufgegeben. Auch im Bereich der Bahnbrücke könne das Profil erheblich aufgeweitet werden.

Eine Profilaufweitung „bis zu den Brückenpfeilern“ im Bereich der Bahnbrücke ist aus geotechnischen, bauverfahrenstechnischen sowie statischen Gründen technisch nicht machbar. Die Wahl des Planungsraumes ist Angelegenheit der Antragstellerin, die Gründe für die Auswahl des Vorhabenraumes wurden in den Antragsunterlagen plausibel dargelegt. Bezüglich des Klärwerkes als Wanderungshindernis wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4 Nr. 16, 17 und 18 Nummer 6 verwiesen.

22.

Es wird eingewandt, dass Einleitungen der Sickerwässer von der Deponie Wehofen nicht berücksichtigt wurden.

Die Einleitung der Deponie Wehofen liegt oberhalb des Planfeststellungsgebietes. Sie ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens zum Umbau der Emschermündung. Die Einleitung in die Emscher ist durch die zuständigen Behörden genehmigt. Eine Einleitung im Bereich des Planfeststellungsgebietes erfolgt nicht.

23.

Zu den ursprünglichen Antragsunterlagen wurde eingewandt, dass die Deiche entsprechend des Masterplans Emscher:Zukunft zu bepflanzen seien, um die ökologische Erlebbarkeit zu steigern. Auch die ergänzenden Unterlagen berücksichtigen das gestalterische Konzept des Stroms der Bäume nicht, der bestehende Landschaftsplan des Kreises Wesel sei nicht berücksichtigt worden.

Die Böschungen von Deichen und Freibordverwallungen müssen den gesetzlichen Anforderungen und dem Stand der Technik entsprechen. In der Deich-



schutzzone 1 sind keinerlei Pflanzungen erlaubt. Das Konzept des Stroms der Bäume ist von der Antragstellerin ausgearbeitet und im Rahmen der Vorhabenplanung entsprechend wieder angepasst worden. Der Landrat des Kreises Wessel hat gegen die Planungen keine Einwendungen geltend gemacht.

24.

Es wurde zu den ursprünglichen Unterlagen eingewandt, dass die Werte für HQ2 und HQ5 falsch dargestellt sind. Es wird eingewandt, dass für die Berechnungen nicht die maßgeblichen Abflüsse genutzt werden, da die Umsetzung vor der Umgestaltung anderer abflussreduzierender Maßnahmen außerhalb des Planungsbereiches erfolge.

In den ursprünglichen Unterlagen gab es einen diesbezüglichen Übertragungsfehler. Dieser wurde mit den ergänzenden Unterlagen korrigiert.

Für die Berechnung der Abflüsse in der Emscher wurde ein hydrologischer Referenzzustand verwendet, der die parallel bis zum Jahr 2020 umzusetzenden Maßnahmen an der Emscher und an den Nebenläufen als realistisches Planungsszenario für den Umbau der Emscher berücksichtigt. Für die jeweiligen Dimensionierungen wurde stets der ungünstigste Lastfall genutzt.

25.

Es wurde zu den ursprünglichen Antragsunterlagen gerügt, dass keine eigenen Daten für Flora und Fauna vorlagen und die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte nur aufgrund von Drittdaten. Dies sei unzureichend. Die ergänzenden Unterlagen wurden gerügt, da sie auf mittlerweile 10 Jahre alten Daten beruhen würden. Es sei nicht erkennbar, ob den Forderungen der Höheren Landschaftsbehörde genügt wurde.

Die ursprüngliche Einwendung hat sich durch die Vorlage der ergänzenden Unterlagen erledigt. Die Ursprungsdaten sind durch die ergänzenden Unterlagen umfangreich mit neuen Daten ergänzt worden. Die Höhere Landschaftsbehörde hat keine Bedenken gegen die mit den Ergänzenden Unterlagen vorgelegten Daten erhoben.



26.

Es wird eingewandt, dass Neophyten und Neozoen aus dem Rhein in die Emscher einwandern können.

Derzeit ist eine Einwanderung von Neozoen und Neophyten aus dem Rhein über das Gewässer auf Grund des Mündungswehres nur bei Hochwässern im Rhein möglich. Der Rückbau des Wehres ist jedoch für die ökologische Durchgängigkeit der Emscher zwingend. Dass damit auch eine Einwanderung von Neozoen und Neophyten ermöglicht wird, wird seitens der Gewässerentwicklung nicht angestrebt, ist aber auf längere Sicht nicht zu verhindern.

Unabhängig davon erfolgt eine Einwanderung von Neozoen und Neophyten auch ohne eine Durchgängigkeit zwischen Rhein und Emscher über Insekten und Wasservögel.

27.

Es wurde für die ursprünglichen Antragsunterlagen angeregt, das Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ vom LANUV NRW aus 2008 zu nutzen. Es wurde zu den ergänzenden Unterlagen eingewandt, dass das genutzte Bilanzierungsverfahren nicht bekannt bzw. nicht nachvollziehbar ist. Der errechnete Überschuss erscheine fraglich, trotz verkleinerter Fläche würde ein vergrößerter Kompensationsüberschuss ermittelt. Insbesondere die Bewertung einzelner Zielbiotope sei zu hoch.

Mit den ergänzenden Unterlagen hat die Antragstellerin eine geänderte Bilanzierung vorgelegt. In den ergänzenden Unterlagen wurde das vom MKUNLV empfohlene Verfahren als Basis genutzt. Die Höhere Landschaftsbehörde und die Untere Landschaftsbehörde haben die Kodierung der Biotope und die Bilanzierung nachvollzogen. Die Nebenbestimmung 4.8.10 sichert, dass eine abschließende Bilanzierung erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme und Erfolgskontrolle erfolgt. Dieser wird dann genau ermittelt auf Basis der tatsächlichen Entwicklung. Dabei wird auch die



Wertigkeit der Zielbiotope überprüft. Dass es durch die Maßnahme zu einem Kompensationsüberschuss kommen wird ist unstrittig.

28.

Es wird zu den ergänzenden Unterlagen eingewandt, dass trotz einem „Abrücken“ von der bestehenden Bebauung „Am Stapp“, der gesamte Bereich bis zur Rotbachmündung als Bodenmanagementflächen genutzt werde. Dies führe zu Umweltauswirkungen, die nicht erforderlich sind. Es wird gefordert, dass kein Boden auf den temporären Bodenlagerflächen dauerhaft verbleibe und überschüssige Bodenmassen nicht einplaniert würden.

Während der Bauzeit werden auf den unterschiedlichen Baufeldflächen Bodenzwischenlagerung, Bodenaufbereitung und Konditionierung durchgeführt werden müssen, um die Böden für die weitere Verwendung im Rahmen des Vorhabens oder für die Verwertung zu sammeln und vorzubereiten. Zum Ende des Vorhabens wird das zentrale Bodenlager geräumt und die Flächen wiederhergestellt. Ein Auffüllen von Bodenunebenheiten oder das Einplanieren von Bodenmassen auf Grünland-, Brach- und Gehölzflächen ist nicht vorgesehen..

29.

Es wird eingewandt, dass die Emschermündung keine Strahlwirkung für die Emscher entfalten kann, insbesondere, da die Fläche für den ökologischen Schwerpunkt durch die ergänzenden Unterlagen weiter verkleinert wurde. Es wird eingewandt, dass das Gutachten zur Strahlwirkung den Unterlagen nicht beigelegt wurde.

Die Fläche für den ökologischen Schwerpunkt ist nicht verkleinert worden und stimmt mit der Vorhabenbeschreibung zum Scoping-Termin am 31.05.2007 überein.

Die Maßnahme ist in der eingereichten Abgrenzung Bestandteil des abgestimmten Maßnahmenprogramms für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas 2010 – 2015 vom MKUNLV NRW. Die



Abmessung des ökologischen Schwerpunkts ist dabei auf Basis der fachlichen und technischen Kriterien, der Verfügbarkeit von Grundstücken und unter Berücksichtigung der Kosten gewählt worden.

30.

Es wird eingewandt, dass die Verwendung der Böden für die Projekte Hafen Emmelsum und / oder HaLiMa nicht gesichert sind. Ein Nachweis für die Verwertung der Böden müsse zwingend vor der Planfeststellung vorgelegt werden.

Eine Verwertung/Entsorgung ist auf Grund des aufzustellenden Bodenmanagementkonzeptes gesichert. Ich verweise diesbezüglich auf die Nebenbestimmungen unter Punkt 4.4 dieses Beschlusses.

31.

Es wird eine Erklärung für die notwendige Ableitung und Versickerung von Wasser aus der Wasserhaltung im Auenfeld gefordert. Die Möglichkeit des 6-maligen Überströmens des Spundwandkanals innerhalb eines Jahres wird als bedenklich angesehen.

In den Bauphasen wird das Auenfeld mit neuer Eindeichung und der Sohlgleiten in den Rhein weitestgehend im Schutz der vorhandenen Deiche im Trockenem hergestellt. Nach Öffnung des Rheindeiches wird der Wasserabfluss aus der Aue im Freigefälle in den Rhein erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt fließt die Emscher weiterhin noch im heutigen Bett. Der bauzeitliche Spundwandkanal dient zur kontrollierten Abführung der Emscher während der Bauzeit, damit daneben in den Bauphasen 3 und 4 das neue aufgeweitete Emscherprofil hergestellt werden kann. Bei entsprechenden Hochwässern in der Emscher wird der Spundwandkanal planmäßig überströmt das Hochwasser durch die Baustelle über das bereits hergestellte Auenfeld und die Sohlgleiten in den Rhein schadlos abgeführt. Der Spundwandkanal entlastet nur bei entsprechenden Hochwasserereignissen in die Emscher.



2.5.12 Regionalverband Ruhr (RVR)

Der RVR hat gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben.

2.5.13 Deichverband Walsum

Der DV Walsum hat gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Er weist jedoch darauf hin, dass der verbleibende Leitdeich am Rhein für die Mitglieder des DV keine Hochwasserschutzfunktion mehr haben wird und die Unterhaltungspflicht für den Leitdeich dann bei Antragstellerin liegen müsste.

Die Unterhaltungspflicht für den Hochwasserleitdamm nördlich des vorhandenen Mündungswehrs bis zur neuen Emschermündung wird nach dessen Fertigstellung auf die Antragstellerin übergehen.

2.5.14 Stadtwerke Dinslaken

Die Stadtwerke haben gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben.

2.5.15 RAG Aktiengesellschaft

Die RAG hat gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben.

2.5.16 Infracor GmbH

Die Infracor GmbH weist darauf hin, dass die Fernleitung 30DII der ARG mbH&Co.KG vom Vorhaben betroffen ist.

Der Umgang mit der Rohrfernleitung und dem dazugehörigen Schutzstreifen ist durch die Nebenbestimmung unter Punkt 4.5.3 geregelt.



2.6. Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf

2.6.1 Dezernat 25 (Verkehr)

Aus Sicht des Dezernates 25 bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

2.6.2 Dezernat 32 (Regionalentwicklung)

Das Dezernat 32 ist im Rahmen des Ursprungsantrages beteiligt worden. Die Zuständigkeit ist mittlerweile auf den RVR übergegangen (siehe die Ausführungen unter 2.5.12).

2.6.3 Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)

Aus Sicht des Dezernates 33 bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

2.6.4 Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten)

Das Dezernat 35 hat keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.



2.6.5 Dezernat 51 (Höhere Landschaftsbehörde - HLB)

Nachdem die Höhere Landschaftsbehörde im ursprünglichen Verfahren die umwelt-relevanten Planunterlagen in verschiedenen Punkten bemängelt hatte, wurde im Zuge des Planänderungsverfahrens in allen Punkten eine Klärung mit der Antragstellerin herbeigeführt.

Dem gutachterlichen Fazit der Planung, dass die durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig kompensierbar sind und dass durch die beantragte Maßnahme ein ökologischer Mehrwert für den Landschaftsraum erreicht werden kann, wird seitens der HLB gefolgt.

Aufgrund des flexiblen Charakters der Maßnahme und der nicht belastbar prognostizierbaren Entwicklung der Zielbiotope wird -in Abstimmung mit der Antragstellerin- eine abschließende Bilanzierung allerdings frühestens fünf Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen.

Art und Umfang der erreichten Kompensation bzw. des ökologischen Mehrwertes werden daher erst zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der jeweiligen Entwicklung der Biotoptypen sach- und fachgerecht ermittelt und über ein Monitoring regelmäßig angepasst. Die Modalitäten des Monitorings werden in einem begleitenden Arbeitskreis verbindlich vorab festgelegt (siehe Nebenbestimmung unter Punkt 4.8.10).

Die von der HLB vorgeschlagenen Auflagen wurden mit den Nebenbestimmungen unter Punkt 4.8 berücksichtigt.



2.6.6 Dezernat 52 (Obere Bodenschutzbehörde - OBB)

Die OBB fordert, dass nach der Planfeststellung die Thematik des vorsorgenden Bodenschutzes und des Bodenmanagements in einem Bericht zur Ausführungsplanung zusammenzustellen und mit den Bodenschutzbehörden abzustimmen ist. Der Bericht soll auch Aussagen zu Vorsorgemaßnahmen enthalten, die geeignet sind, die Böden vor Ort zu schützen (bauzeitliche Minderungsmaßnahmen) und die erforderlichen Kontrollen und die Dokumentation von Maßnahmen zum Schutz des Bodens beschreiben.

Das bestehende Bodenmanagement ist zu ergänzen und vor Baubeginn mit der OBB abzustimmen. Das Bodenmanagementkonzept ist noch in diversen Punkten zu konkretisieren.

Die Baumaßnahme ist gutachterlich zu begleiten. An den Gutachter sind Anforderungen hinsichtlich des Leistungsbildes und der Fachkenntnis gestellt worden. Eine Kontinuität zwischen der Planung der bodenbezogenen Schutzmaßnahmen und der gutachterlichen Überwachung ist zu gewährleisten.

Den Forderungen der OBB wurden in diesem Beschluss unter den Nebenbestimmungen unter Punkt 4.4 Rechnungen getragen.

2.6.7 Dezernat 54 (Gewässerschutz)

Ein möglicher Einfluss der Abdichtungsmaßnahme in der Emscher auf das FFH-Gebiet „Rheinaue Walsum“ sollte durch Überwachung der Grundwasserstände frühzeitig erkannt werden, um gegensteuernde Maßnahmen durchzuführen. Bisher konnte der Einfluss der Abdichtung auf die Grundwasserstände nur durch ein Grundwassermodell simuliert werden. Es können in der Realität allerdings Abweichungen durch hydrogeologische Inhomogenitäten auftreten. Um auch unter ungünstigen Umständen einen Einfluss der Abdichtungsmaßnahme auf das FFH-Gebiet ausschließen zu können, sollten Infiltrationsbrunnen gebaut werden, um den Grundwasserstand durch Infiltration von Wasser anheben zu können.



Durch ein Monitoring der Chloridkonzentrationen im Grundwasser soll der Erfolg der Abdichtungsmaßnahme belegt werden. Dazu sollen bestimmte Grundwassermessstellen in einem regelmäßigen Turnus beprobt werden. Hier können sich je nach Ergebnis der Grundwasseranalysen Änderungen hinsichtlich zu beprobender Grundwassermessstellen oder des Turnus der Beprobung ergeben, so dass eine detaillierte Festlegung der Messstellen und des Rhythmus der Probenahme im Vorfeld nicht sinnvoll ist. Nach Vorliegen der ersten Ergebnisse nach Abdichtung der Emscher kann erst entschieden werden, ob eine Erweiterung des Messnetzes notwendig wird.

Diese Forderung findet durch die Nebenbestimmung 4.1.8 Berücksichtigung.

2.7. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

Die Erkenntnisse zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beruhen auf Angaben der Antragstellerin, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan, der vorgelegten Umweltverträglichkeitsprüfung, eigenen Erkenntnissen der Bezirksregierung sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Sie reichen zu einer sachgerechten Bewertung der Umweltauswirkungen aus.

2.7.1 Anlass und Beschreibung des geplanten Vorhabens

Die Antragstellerin beabsichtigt den Umbau des Emschersystems und hat dazu seit Anfang der 1990er Jahre ein umfangreiches Umbauprogramm für das Gesamtsystem aufgestellt und beschlossen. Mit der Nordwanderung des Steinkohlebergbaus und dem Abklingen von Bergsenkungen wird die Herstellung von Abwasserkanälen möglich, die das Abwasser unterirdisch den Kläranlagen zuführen. Aktuell läuft der Umbau des Systems.

Die Planungen zum Bau des Abwasserkanals entlang der Emscher und zur ökologischen Verbesserung des Flusses wurden in den vergangenen Jahren mit dem Masterplan „emscher:zukunft“ konkretisiert. Eine Grundlage des Masterplans ist das ökologische Konzept für die „neue Emscher“. Dieses hat die ökologische Entwicklung



des Gewässers zum Ziel und damit das gute ökologische Potential gemäß WRRL. Ganz wesentlich hierfür sind die Durchgängigkeit des Gewässersystems und eine durchgängige ökologische Anbindung an den Rhein. Grundlegender Bestandteil des Masterplankonzeptes sind ökologische Schwerpunkte. Dies sind Bereiche, in denen der Emscher ein Raumangebot zur Verfügung steht, welches die Entwicklung eines eigendynamischen Gewässerabschnittes einschließlich typischer Auenbiotope ermöglicht. Damit besitzen diese ökologischen Schwerpunkte das Potential auf die dazwischen liegenden, gestreckten Gewässerabschnitte positiv auszustrahlen. Die hier verfahrensgegenständliche Umgestaltung der Emschermündung stellt einen solchen ökologischen Schwerpunkt dar.

Im Rahmen des Umbaus soll die Emscher gewässerökologisch aufgewertet werden. Hierzu wird ein leitbildkonformes Gewässerbett geschaffen, welches beidseitig von Auenflächen begleitet wird. Im Gewässerbett und den Auen wird die Entwicklung einer charakteristischen Vegetation ermöglicht.

Um eine intakte Vernetzung herzustellen, ist der Höhenunterschied zwischen Rhein und Emscher über eine Abfolge von durchgängig gestalteten Sohlgleiten zu überwinden.

Neben der ökologischen Entwicklung ist die Gewährleistung des Hochwasserschutzes ein weiteres Planungsziel. Die unmittelbare Nähe der Emschermündung zum Dinslakener Stadtteil „Am Stapp“ bringt besondere Schutzanforderungen gegen Rhein- und Emscherhochwasser mit sich. Für den Rückstaubereich des Rheins werden mit der Konzeption des Hochwasserschutzes die Schutzziele des Rheindeich-Standards verwirklicht.

Ein weiteres Teilziel der Planung ergibt sich aufgrund der Chloridwerte des Grundwassers in der bebauten Ortslage „Am Stapp“. Dort wurden in den letzten Jahren erhöhte Salzgehalte im Grundwasser festgestellt. Im Mündungsbereich befindet sich der Emscherwasserspiegel oberhalb des Grundwasserspiegels, so dass es aktuell zu einer Infiltration von Emscherwasser in den Grundwasserleiter kommt. Diese Situation soll im Rahmen des Flussumbaus verbessert werden.

Neben den ökologischen Ansprüchen an den Flussumbau, werden mit dem Umbau der Emscher auch freiraumgestalterische Ziele verfolgt. So soll der umgestaltete



Fluss ein wesentliches Element einer extensiven Erholungsnutzung in diesem Raum darstellen und in das vorhandene Wegesystem eingebunden werden bzw. dieses ergänzen und bereichern.

2.7.2 Beschreibung des jetzigen Zustandes

Die Emschermündung ist heute technisch ausgebaut und entspricht somit nicht den o. g. Anforderungen. Der Gewässerverlauf ist gestreckt, das Profil befestigt und frei von Bewuchs. Unüberwindliche Querbauwerke im Verlauf der Emscher schränken die Längsdurchgängigkeit der Emscher erheblich ein. Das Mündungswehr verhindert eine aufwärts gerichtete, aquatische Vernetzung des Flusses und damit des gesamten Systems mit dem Rhein.

2.7.3 Auswirkungen des Vorhabens

Bei einem vollständig ausgleichbaren Eingriff ist das Vorhaben aus Sicht des vorsorgenden Umweltschutzes vom Grundsatz her zulässig. Erst die Feststellung, dass der Eingriff nicht ausgleichbar und für die beeinträchtigten Wert- und Funktionselemente Ersatz zu leisten ist, erfordert die Abwägung, ob das Vorhaben zulässig ist und die Belange und Interessen der Öffentlichkeit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen.

Bei der Bewertung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen ist grundsätzlich die Projektzielsetzung, nämlich die ökologische Verbesserung der Emschermündung, zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird die heutige Ackerflur zugunsten einer struktur- und erlebnisreichen Auenlandschaft umgestaltet, welche künftig der Hochwasserdynamik von Rhein und Emscher unterliegt. Folglich ist mit der Vorhabenumsetzung eine deutliche und nachhaltige Verbesserung der Umweltsituation zu erwarten, die sich entsprechend positiv auf die einzelnen Schutzgüter auswirkt. Lediglich bei den Schutzgütern Boden sowie Biotope und Arten ist von anlagebedingt erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.



2.7.4 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Böden

Mit der Anlage der Emschermündung erfolgt der Aushub von etwa 1,1 Mio. m³ Böden. Konkret handelt es sich dabei um gewachsene Parabraunerden auf einer Fläche von etwa 22,7 ha sowie künstlich veränderter Böden mit einem Flächenumfang von etwa 12,7 ha. Infolge des Aushubs entstehen zumeist Rohböden der sandig-kiesigen Niederterrassensubstrate. Damit geht eine Veränderung der einzelnen Bodenfunktionen einher. Die Einhaltung der durch die Antragstellerin dargelegten Vermeidungsmaßnahmen (Sicherung und Verwertung des Oberbodens, umweltschonender Baubetrieb) bewirkt die Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen. Eine Senkung unter die Erheblichkeitsschwelle ist hiermit jedoch nicht zu erzielen, die Eingriffe können trotz der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht vollständig vermieden werden.

2.7.5 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Biotop, Artenschutz, Pflanzen und Tiere

Mit der Umsetzung des Vorhabens geht ein Verlust von Biotopbestand mit teilweiser hoher Bedeutung einher. Dies ist als eine hohe Belastung einzustufen. Im Sinne der ökologischen Risikoanalyse leitet sich aus dem Verlust von Biotopen geringer bzw. sehr geringer Bedeutung eine mittlere Beeinträchtigung ab. Bei den mittel- bzw. hochwertigen (zumeist grünland- und gehölzgeprägten) Biotopflächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung festzuhalten. Gleichzeitig entsteht mit der Umgestaltung der Emschermündung ein Mosaik bedeutsamer Auenlebensräume. Die Herstellung dieser derzeit unterrepräsentierten Biotoptypen stellt eine geeignete Kompensation für die in Anspruch genommenen Biotope dar.

Mit der Inanspruchnahme von Biotopen im Vorhabenbereich geht ein (temporärer) Verlust von Tierlebensräumen einher. Hiervon sind zumeist Habitate betroffen, die im Umfeld zahlreich und in gleichartiger Ausprägung vorhanden sind. Aufgrund der ge-



gebenen Ausweichmöglichkeiten ist keine anlagebedingte Beeinträchtigung lokaler Tierpopulationen zu besorgen.

Langfristig geht mit dem Vorhaben eine deutliche Verbesserung der faunistischen Lebensbedingungen einher. Durch die Herstellung seltener, unterrepräsentierter Auenbiotope wird auch ein Neubesiedelungspotenzial für spezialisierte, an derartige Biotopstrukturen angepasste Tierarten geschaffen. Insgesamt ist im Vorhabenbereich also mit einer Verschiebung des Artenspektrums von derzeit häufigen hin zu selteneren Spezies zu rechnen. Dies stellt aus naturschutzfachlicher Sicht eine nachhaltige Verbesserung dar. Unter den aus der Rheinaue einwandernden Tier- und Pflanzenarten werden sich auch durch den Menschen eingebürgerte Arten, sogenannte Neobiota, befinden. Das Einwandern derartiger Neophyten (Pflanzen) bzw. Neozoen (Tiere) ist nicht zu vermeiden und stellt aus naturschutzfachlicher Sicht kein Problem dar. Beobachtungen am Rhein haben gezeigt, dass bisher noch keine heimische Tierart durch Neozoen in ihrem Bestand gefährdet ist (MUNLV NRW 2000).

Der schon heute bemerkenswerte Gastvogelbestand oberhalb des Mündungsbauwerkes wird eine weitere Aufwertung erfahren. Die Kombination aus künftig naturnäherer Gewässermorphologie und gleichbleibender Wasserbeschaffenheit (Nährstoffreichtum etc.) gewährleistet ein ideales Nahrungsangebot innerhalb des künftig verlängerten Gewässerlaufs. Hinzu kommt die Herstellung von Auenstillgewässern, die ebenfalls als Gastvogelhabitate fungieren werden.

Weiterhin wird mit dem zukünftigen Mündungsfeld ein bedeutsames Biotopverbundelement zwischen dem Wohnungswald und der Rheinaue Walsum geschaffen. Die angrenzenden feuchtegeprägten Naturschutzgebiete "Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen" und "Rheinaue Walsum" erfahren eine zusätzliche Stärkung durch die ebenfalls feuchtegeprägten Strukturen der umgestalteten Emschermündung. Gleiches gilt für aquatische Organismen, für die das benachbarte FFH-Gebiet "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" eingerichtet wurde. Insgesamt geht mit dem Vorhaben eine anlagebedingte Verbesserung für das Teil- schutzgut Tiere einher, Beeinträchtigungen sind dementsprechend nicht zu erwarten.



2.7.6 Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen

Die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter resultieren aus dem Aushub von Parabraunerden bzw. aus der Inanspruchnahme von Grünland- und Gehölzbiotopen. Mit der Herstellung des Auenfeldes werden naturraumtypische Auenrohböden geschaffen, welche die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zugleich kompensieren. Gleiches gilt für das Schutzgut Biotope und Arten. Hier stellen die neu entstehenden Auenlebensräume eine deutliche Kompensation der Beeinträchtigungen dar. Alle baubedingten Auswirkungen lassen sich durch Vermeidungsmaßnahmen soweit reduzieren, dass sie als unerheblich einzuordnen sind. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu besorgen. Ebenfalls unbedenklich ist das Vorhaben bezüglich der Verträglichkeit im Hinblick auf die angrenzenden NATURA 2000-Gebiete. Durch die Schaffung von Auenlebensräumen wird der Raum auch bei großräumiger Betrachtung eine Aufwertung erfahren, die u.a. aus der künftigen Biotopverbundfunktion resultiert.

Mit der ökologischen Umgestaltung der Emschermündung geht eine nachhaltige Aufwertung des Naturhaushaltes einher, welche die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen vollständig kompensiert. Dies spiegelt sich auch in dem voraussichtlichen großen Kompensationsüberschuss wider.

2.7.7 Berücksichtigung der Richtlinie Flora, Fauna, Habitats (FFH-RL)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft verabschiedete mit Datum vom 21.05.1992 die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) und am 02.04.1979 die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten (VS-RL). Diese Richtlinien sind mit Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.04.1998 in nationales Recht umgesetzt worden.



Gemäß § 19 c in Verbindung mit § 19 d BNatSchG sind alle Pläne vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Gemäß § 48 d LG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Um den günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume gem. Anh. I der FFH-RL und der Arten gem. Anh. II der FFH-RL in den Natura-2000-Gebieten zu bewahren, gilt das so genannte „Verschlechterungsverbot“. Demnach sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Nach § 48 d Abs. 1 LG ist vor der Zulassung bzw. Durchführung von Projekten/Plänen deren Verträglichkeit mit den für das NATURA 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen. Lässt die Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen des europäischen Schutzgebietes erwarten, ist das Projekt unzulässig. Eine Zulässigkeit des Projektes ist in diesem Fall nur gegeben, wenn die Anforderungen der Ausnahmeregelungen nach § 48 d Abs. 5 LG erfüllt sind.

Die Antragstellerin hat diese Prüfung im Rahmen der den Antragsunterlagen beiliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf NATURA 2000-Gebiete nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen dargestellt und eingeschätzt.

Von den Vorhaben könnten drei Natura-2000 Gebiete betroffen sein:



FFH-Gebiet "Rheinaue Walsum"

Darin eingeschlossen ist die Emscher unterhalb des Mündungsbauwerkes sowie die Rheinaue auf Höhe Am Stapp, was eine kleinflächige Überschneidung mit dem Vorhabenbereich bedingt. Der Landschaftsausschnitt ist aufgrund seiner Strukturvielfalt für Vögel, Amphibien, Libellen, Laufkäfer von sehr hoher Bedeutung.

Vogelschutzgebiet (SPA) "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401)

Dies ist das größte nordrhein-westfälische SPA und zugleich als RAMSAR-Gebiet gemeldet. Neben der herausragenden Bedeutung als Überwinterungsraum für jährlich bis zu 200.000 arktische Gänse hat das SPA mit seinen zahlreichen Gewässern eine landesweite Bedeutung für viele hier brütenden Vogelarten.

"Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" (DE-4405-301)

Hier handelt es sich um schutzwürdige Uferabschnitte des Rheins, deren Flach- und Ruhigwasserzonen v.a. innerhalb der Bühnenfelder eine besondere Bedeutung als Laichplatz für Fische zukommt. Die Schutzzone umfasst u.a. die Rheinufer entlang der Rheinaue Walsum einschließlich der Emschermündung sowie die linksrheinischen Ufer im Bereich des Orsoyer Rheinbogens.

Bei der Verträglichkeitsprüfung ist zu berücksichtigen, dass es zwar einen Überschneidungsbereich der NATURA 2000-Gebiete mit dem Vorhabenbereich (hierbei handelt es sich um die Emscher unterhalb des Mündungsbauwerks) gibt, dies ist jedoch eine sehr kleinflächige Pufferzone des Schutzgebietes. Diese Vermutung wird dahingehend gestützt, dass für den genannten Überschneidungsbereich keine Nachweise von Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie vorliegen.

Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgebiete

Die von der Umgestaltung der Emschermündung ausgehenden baubedingten Projektwirkungen stellen keine erhebliche Beeinträchtigung der angrenzenden FFH- bzw. Vogelschutz (SPA)-Gebiete dar. Dieser Einschätzung liegen die folgenden Tatsachen zugrunde:



Die mit dem Baubetrieb einhergehenden Belastungswirkungen beschränken sich aufgrund der geschützten Lage größtenteils auf den unmittelbaren Vorhabenbereich. Maßnahmen wie der Rückbau des Mündungswehres und die dortige Deichneuanlage sind zeitlich beschränkt. Die baubedingten Emissionswirkungen relativieren sich ferner vor dem Hintergrund der heutigen technischen Unterhaltungsmaßnahmen an Rhein und Emscher (Deichmahd etc.), Instandsetzungsarbeiten (z.B. Steinschüttungen der Uferbereiche) sowie der intensiven Schifffahrt auf dem Rhein. Bei der Emschermündung handelt es sich um einen durch Erholungssuchende (Angler, Spaziergänger etc.) stark frequentierten Schutzgebietsausschnitt.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgebiete

Mit der Anlage des Mündungsfeldes geht eine Absenkung der mittleren GW-Stände einher. Um die Grundwassersituation in der Rheinaue Walsum nach Umsetzung der Planungen zur Emscher abbilden und mögliche Wirkungen bewerten zu können, wurden mehrere Lastfälle simuliert (z.B. Hochwasser im Rhein bei Niedrigwasser Emscher, Hochwasser in beiden Flüssen, Niedrigwasser in beiden Flüssen etc.).

Gemäß dieser GW-Modellierung beschränken sich die Wirkungen bei Mittelwasserabfluss (Zentralwert) von Rhein und Emscher ausschließlich auf Bereiche außerhalb der NATURA 2000-Gebiete, so dass hier keine Betroffenheit gegeben ist.

Auch bei der Simulation der Hochwasserwellen konnte gezeigt werden, dass die unterschiedlichen Zustände zu keinen grundwasserrelevanten Änderungen in der Rheinaue Walsum führen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Walsumer Rheinaue bei Hochwasserereignissen vor allem durch drückendes Rheinwasser vernässt wird und die dann dort auftretenden größeren Abflüsse durch das Pumpwerk Marienschleuse geregelt werden. Die Emscher spielt für die Vernässung eine untergeordnete Rolle, so dass durch die Emscherdichtung keine relevanten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet bewirkt werden. Aus diesen Gründen ist in Bezug auf die GW-Verhältnisse keine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH- bzw. SPA-Gebiets zu erwarten.

Mit der Umgestaltung der Emschermündung geht eine ökologische Aufwertung der Vorhabenflächen einher. Die Neuentwicklung feuchtegeprägter Auenbiotope stellt eine nachhaltige Verbesserung des Umfeldes der Schutzgebiete dar und sorgt auch



durch den damit entwickelten Biotopverbund für eine Stärkung der Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete. Beispielhaft sind hier die neu entstehenden Fischhabitate in der Emscher und die Rast- und Brutvogellebensräume im künftigen Mündungsfeld genannt. Anlagebedingt wird zudem ein bedeutsames Biotopverbundelement geschaffen, das nicht zuletzt die Kohärenz des NATURA 2000-Netzes befördert.

Beeinträchtigungen der FFH-/SPA-Gebiete durch betriebsbedingte Projektwirkungen sind aufgrund der o. g. Gründe ausgeschlossen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der angrenzenden NATURA 2000-Gebiete durch die ökologische Umgestaltung der Emschermündung sind insgesamt nicht zu besorgen, so dass die Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf die betreffenden Gebiete gewährleistet ist.



3 Hinweise

Für den Beschluss gelten folgende Hinweise:

- 3.1. Privatrechtliche Ansprüche werden durch diesen Beschluss nicht berührt. Der Beschluss selbst entfaltet keine enteignende Wirkung. Er ist aber als Grundlage für ein evtl. zu betreibendes Enteignungsverfahren bindend. Die Antragstellerin kann auf Antrag die sofortige Besitzeinweisung für das betreffende Grundstück bei der Bezirksregierung (Dezernat 21) erwirken.
- 3.2. Auf die DIN 19712 „Flussdeiche“ vom Januar 2013 sowie das DWA-M Merkblatt 507-1 „Deiche an Fließgewässer“ und 226/1993 „Landschaftsökologische Gesichtspunkte bei Flussdeichen“ weise ich hin. Außerdem ist die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern I. Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf – Deichschutzverordnung (DSchVO) – zu beachten.
- 3.3. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik, die Unfallverhütungsvorschriften (einschl. der zugehörigen Sondervorschriften), Richtlinien und Merkblätter, § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten.
- 3.4. Die Arbeitsstättenverordnung sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) sind zu beachten.
- 3.5. Bei Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Meldepflichten gemäß § 18 LWG und die jeweils gültigen Öl- und Giftalarmrichtlinien zu beachten.



- 3.6. Die Arbeiten in den Deichschutzzonen gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf – Deichschutzverordnung - dürfen nur in der Zeit vom 01.04. bis 31.10 durchgeführt werden. Auf die Nebenbestimmung 4.9.1 wird verwiesen.
- 3.7. Auf die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung - 32. BImSchV vom 29.08.2002) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung weise ich hin.
- 3.8. Auf die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle weise ich hin.
- 3.9. Auf denkmalschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 15 und 16 DSchG NW, weise ich hin.
- 3.10. Die Lagerung von Abfällen ist nach dem BImSchG genehmigungspflichtig. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht nach Ziffer 8.12 des Anhangs der 4. BImSchV ist die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung (bis maximal 1 Jahr).
- 3.11. Für die Bauwasserhaltung ist eine separate wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.



4 Nebenbestimmungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Genehmigung erstreckt sich nur auf Anlagen / Maßnahmen, die in den mit Prüfvermerk der Bezirksregierung versehenen Planunterlagen dargestellt sind.
- 4.1.2 Der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörenden Planunterlagen sind auf Dauer aufzubewahren.
- 4.1.3 Für jede Änderung und Abweichung gegenüber den Planunterlagen sind der Bezirksregierung vor der Ausführung entsprechende Planunterlagen vorzulegen.
- 4.1.4 Wesentliche Änderungen bedürfen einer neuen Planfeststellung durch die Bezirksregierung Düsseldorf.
- 4.1.5 Änderungen und Ergänzungen der Nebenbestimmungen bleiben gemäß §§ 36 Abs. 2 Nr. 5 und 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG NW vorbehalten. Sie werden dann vorgenommen, wenn wesentliche Nachteile für das Gemeinwohl zu beseitigen oder zu verhüten sind.
- 4.1.6 Kosten, die der überwachenden Behörde dadurch entstehen, dass die Antragstellerin unbefugt handelt oder gegen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses verstößt, werden der Antragstellerin auferlegt.
- 4.1.7 Nach Fertigstellung der Maßnahme ist der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde für die Hochwasserschutzanlage ein aktualisiertes Deichbuch zu übergeben.



4.1.8 Die Antragstellerin hat in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde ein Monitoring zur Überwachung der Grundwasserstände sowie zur Überwachung der Chloridkonzentrationen im Grundwasser im Bereich der Emschermündung durchzuführen. Das Konzept ist rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn vorzulegen, es muss mindestens eine Messkampagne (Grundwasserstände und Ausgangschloridbelastung) für den unbeeinflussten Zustand (vor Baubeginn) beinhalten. Bei einem negativen Einfluss der Abdichtungsmaßnahme auf die Grundwasserstände im FFH-Gebiet „Rheinaue Walsum“ sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde gegensteuernde Maßnahmen zu ergreifen. Die Forderung zur Installation weiterer Messstellen zur Überwachung der Grundwasserstände und der Chloridkonzentrationen bleibt vorbehalten.

4.2 Prüfung / Überwachung

4.2.1 Die Antragstellerin hat mindestens zwei Wochen vor Baubeginn der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Gewässeraufsichtsbehörde, dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein, der Höheren Landschaftsbehörde Düsseldorf sowie der Unteren Landschaftsbehörde Wesel mitzuteilen:

- a. Name des verantwortlichen Bauleiters, der Oberbauleitung, des ökologischen Baubegleiters
- b. ausführende Unternehmen, Sub- und Nachunternehmer
- c. Bauzeitenplan und Baustelleneinrichtungsplan, einschließlich Alarmplan.

4.2.2 Der Alarmplan, der die im Schadensfall zu unterrichtenden Dienststellen und Personen benennt, ist auf der Baustelle gut sichtbar auszuhängen.



- 4.2.3 Die Ausführungsplanung (bautechnische Einzelheiten, Sicherungsmaßnahmen bei Hochwasser usw.) ist vor der Durchführung der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Mit der Durchführung darf erst nach der Zustimmung begonnen werden.
- 4.2.4 Die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde prüft die Standsicherheitsberechnungen, die bautechnischen Unterlagen, die geotechnischen, hydraulischen und hydrogeologischen Berechnungen, die Ausführungsplanung etc. auf Einhaltung der (baurechtlichen) Vorschriften. Sie ist berechtigt, soweit dies erforderlich ist, Dritte mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise, der Standsicherheitsnachweise, der vorgenannten Berechnungen, der Ausführungsplanung und ähnliches auf Kosten der Antragstellerin zu beauftragen sowie weitere erforderliche Nachweise zu fordern.
- 4.2.5 Die statischen und geotechnischen Berechnungen einschließlich der Detailplanungen zu den Hochwasserschutzanlagen sind der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.
- 4.2.6 Die Ausführungsplanung zu den Sohlschwellen, Gleiten und Rampen im Gewässer sind der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.
- 4.2.7 Die statischen Berechnungen und Ausführungsplanungen zum Neubau der Brücke Hagelstraße sind der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde vorzulegen. Sie ist berechtigt, soweit dies erforderlich ist, Dritte mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise zu beauftragen sowie weitere erforderliche Nachweise zu fordern. Unabhängig von der Frage nach der zuständigen Behörde für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung des Neubaus der Brücke Hagelstraße einschließlich Abriss und evtl. vorgesehenem Provisorium hat vor Beginn der Arbeiten eine Abstimmung mit der Stadt Dinslaken zu erfolgen. Diese ist berechtigt, soweit dies erforderlich ist,



die Standsicherheitsberechnungen, die Ausführungsplanung etc. auf Einhaltung der (baurechtlichen) Vorschriften zu prüfen. Sie ist ferner berechtigt, soweit diese Prüfung nicht durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde selbst oder von ihr beauftragte Dritte vorgenommen wird, Dritte mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise, der Standsicherheitsnachweise und Berechnungen, der Ausführungsplanung und ähnliches auf Kosten der Genehmigungsinhaberin zu beauftragen sowie weitere erforderliche Nachweise zu fordern.

- 4.2.8 Für die Maßnahmenumsetzung ist ein geotechnischer Qualitätssicherungsplan aufzustellen, welcher der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde zur Zustimmung vor Baubeginn vorzulegen ist.
- 4.2.9 Bei der Maßnahmenumsetzung dürfen für Erdbaumaßnahmen nur Materialien verwendet werden, deren Eigenschaften im geotechnischen Qualitätssicherungsplan festgelegt wurden. Während des Einbaues ist der Nachweis zu führen, dass das tatsächlich gelieferte Material den festgelegten Anforderungen entspricht und entsprechend der geprüften Standsicherheitsberechnung und geotechnischen Nachweisen eingebaut wird. Die Nachweise sind der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde vorzulegen.
- 4.2.10 Alle Bauteile, die später verdeckt sind, bedürfen einer vorherigen Bauzustandsbesichtigung. Die Bauzustandsbesichtigung ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde zu beantragen. Die Bauzustandsbesichtigung soll grundsätzlich innerhalb von 3 Werktagen durchgeführt werden.
- 4.2.11 Vor der abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist eine Schlussvermessung durchzuführen. Die Grenzherstellung und topographische Vermessung ist durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zusätzlich vorzunehmen.



4.2.12 Bei der abschließenden Bauzustandsbesichtigung sind der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde die Bestandsunterlagen in vierfacher Ausfertigung vorzulegen:

- a. Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000
- b. Lagepläne im Maßstab 1: 5.000 und 1: 1000
- c. Längsschnitt
- d. Querprofile
- e. Bauwerkszeichnungen
- f. Abschlussbericht zur Baumaßnahme (Bauablauf, Geotechnik, Ausgleichsmaßnahmen, Bauwerke, Besonderheiten).

Es können auch Bauzustandsbesichtigungen nach Fertigstellung einzelner Bauabschnitte beantragt werden.

4.2.13 Zusätzlich sind die Unterlagen der Bezirksregierung Düsseldorf auch in digitalisierter Form vorzulegen. Das Format ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde abzustimmen.

4.2.14 Für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde gem. § 116 LWG in Verbindung mit Nr. 23.1.165 der ZustVOtU in der zurzeit geltenden Fassung zuständig. Die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde koordiniert die Abstimmung mit anderen Behörden sowie deren Beteiligung an Bauzustandsbesichtigungen etc.



4.3 Ausführung

- 4.3.1 Bei Hochwassergefahr sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe usw.) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsbereich zu entfernen.
- 4.3.2 Alle im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten entstandenen Schäden an den Hochwasserschutzanlagen und Gewässern sind im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde unverzüglich zu beseitigen oder zu regulieren.
- 4.3.3 Während der Kernbauzeit muss ständig ein von der Antragstellerin benannter verantwortlicher Bauleiter auf der Baustelle anwesend sein. Während vor- und nachlaufender Arbeiten muss dieser ständig erreichbar sein. Er muss gewährleisten, dass die Arbeiten entsprechend den genehmigten Planunterlagen durchgeführt werden. Alle wichtigen Ereignisse, wie z.B. Arbeitsablauf, Anordnungen, Unfälle, Niederschlag sind täglich zu dokumentieren. Der Bauleiter hat sich im Übrigen ständig über die aktuellen Pegelstände des Rheines zu informieren.
- 4.3.4 Die maßgeblichen Pegel sind vor Ort der Pegel Ruhrort und als Prognosepegel der Pegel Andernach.
- 4.3.5 Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen durch die an- und abfahrenden Fahrzeuge sind unverzüglich zu beseitigen.
- 4.3.6 Übermäßige Staubentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befestigung der Baustraße, Bewässerung) zu verhindern.



-
- 4.3.7 Auf der Baustelle sind Ölbindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die mindestens 500 l Mineralöle oder deren Produkte binden. Die Bindemittel müssen auch auf Wasserflächen wirksam sein.
- 4.3.8 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahme Altlasten festgestellt, sind die Bezirksregierung Düsseldorf, die Untere Abfallwirtschaftsbehörde und die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- 4.3.9 Entsprechend der Kilometrierung des Deichbuches sind im Bereich des Deichverteidigungsweges Stationierungssteine aufzustellen.
- 4.3.10 Alle Leitungen (ober- und unterirdische), die parallel zum Deich verlaufen, sind aus den Deichschutzzonen I und II (Deichschutzverordnung) in Abstimmung mit dem jeweiligen Betreiber zu entfernen. Die dort bestehenden Leitungen der ARG/Infracor und von Thyssengas können in ihrer Lage verbleiben. Die Ausführungsplanungen in Bereichen mit diesen Leitungen wie z.B. im Bereich des künftigen Landschaftsbauwerkes, der Hochuferverwallungen etc. sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde im Rahmen der vorzulegenden Ausführungsplanung abzustimmen. Auf die Nebenbestimmung 4.3.16 wird ergänzend verwiesen.
- 4.3.11 Grundsätzlich sind flexible Leitungen (Telefonleitungen, Lichtwellenleitungen) dem Deichprofil folgend über den Deich zu verlegen. Diese Leitungen sind in bindiges Bodenmaterial einzupacken. Der Hochspannungsmast der Freileitung kann auf Grund der Lage und der vorhandenen Höhen verbleiben. Sämtliche Leitungen, die künftig im Überflutungsbereich Emscher bzw. Rückstau-bereich Rhein liegen sind zu kontrollieren, ob zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Erosionen oder Auftrieb erforderlich sind. Leitungen im künftigen Auenfeld, die nicht mehr benötigt werden und nicht weiter als 20 m vom Böschungsfuß entfernt liegen, sind zurückzubauen. Weiter entfernt liegende Leitungen können gesichert/ verdämmt werden.



- 4.3.12 Im Bereich der Station 0+000 bis 0+200 parallel zur Nordstraße zwischen DB-Bahnlinie und Hagelstraße (Regelprofil 2) ist für die Hochuferverwaltung am südlichen Ufer die Verdichtung des Deichlagers ausreichend, sofern das Deichlager aus bindigem Material besteht. Für den Deich in diesem Bereich (Regelprofil 4) ist das Deichlager hinsichtlich der Dicke der bindigen Deckschicht zu kontrollieren und im Falle von Fehlstellen zu ergänzen. In dem Regelprofil 4 ist die Dicke des landseitigen Wühltierschutzes nicht aufgeführt. Hier ist eine Dicke von 0,80 m umzusetzen.
- 4.3.13 Unter der Hochuferverwaltung nördliches Ufer ist der Einbau einer bindigen Schicht von 1m Mächtigkeit unter dem Auflager vorzusehen und ausreichend zu verdichten (Regelprofil 3).
- 4.3.14 Die wasserseitige Böschung des bestehenden Deiches am Südufer ist nach Umschluss der Emscher mit einer Dichtung auszubauen. Die Dichtung ist mit einer Mindestdicke von 1,0 m und einem k-Wert von 10^{-8} herzustellen. Die bestehende Dichtwand des Deichverbandes Walsum im Bereich Stapp ist an die vorgenannte Dichtung anzuschließen - zum Beispiel im HDI-Verfahren.
- 4.3.15 Die Auffüllung zwischen dem vorgelagerten Norddeich und dem bestehenden Deich am Südufer ist bis zu den Deichkronen hochzuführen. Die Einzelheiten hierzu sind in Detailplänen, die im Zuge der Ausführungsplanung zu erstellen sind, mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde abzustimmen.
- 4.3.16 Sofern der Grundablass und die sonstigen Leitungen im Bereich des Mündungsbauwerkes nicht zurückgebaut werden, sind diese zu verdämmen. Die baulichen Einzelheiten und die Nachweisführung zur vollständigen Verfüllung der Rohre sind dann mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde abzustimmen.



- 4.3.17 Es ist zwischen Unterhaltungswegen und Deichverteidigungswegen zu unterscheiden. Der einheitliche Aufbau der bestehenden Deichverteidigungswege vor Ort (DV Walsum und DV Mehrum) ist weiterzuführen. Der grundsätzliche Aufbau besteht aus einem 3 m breiten gepflasterten Weg mit befestigten 1 m breiten seitlichen Banketten.
- 4.3.18 Der bestehende Weg auf der landseitigen Berme des Deiches am Südufer zwischen dem Mündungsbauwerk und der Brücke Hagelstraße ist zu erhalten und an die geplanten Rampen / Wege anzuschließen.
- 4.3.19 Bauzwischenzustände für alle Maßnahmen / Bauwerke, die wesentlichen Einfluss auf die Hochwasserschutzanlagen haben, bedürfen jeweils einer gesonderten Planung und der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde.
- 4.3.20 Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (VV Baulärm) ist einzuhalten. Die Immissionsaufpunkte sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.



4.4 Belange des Bodenschutzes

4.4.1 Vor Baubeginn ist ein Bericht zum vorsorgenden Bodenschutz und ein Bodenmanagementkonzept zur Ausführungsplanung zu erstellen und mit der Unteren und Oberen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Bericht und Konzept müssen u.a. Ausführungen zu folgenden Fragen enthalten:

- a. Wo und wie wird das Bodenmaterial der ehemaligen Böden mit hoher Regelungs- und Pufferfunktion wieder eingebracht?
- b. Bodenaufbau in den Bereichen mit Bodenabtrag und Bodenaufbau
- c. Welche Anforderungen an das Bodenmaterial und an den Einbau sind einzuhalten, damit die jungen Böden nach dem Umbau die geplanten Bodenfunktionen auch (schnell wieder) erfüllen können (z.B. Schichtmächtigkeiten mit Bodenarten, Grobbodenanteilen, org. Anteilen, Grundwasserabstände; keine massiven Bodenverdichtungen).
- d. Welche Überwachungs-/ Kontrollmaßnahmen sind hierfür erforderlich?
- e. Planung von Baumaßnahmen in örtlicher und zeitlicher Hinsicht zur Minimierung negativer Eingriffsfolgen
- f. Planung von Schutzmaßnahmen z. B. gegen Bodenverdichtungen oder unerwünschter Materialvermengungen
- g. Gesicherte Einhaltung gesetzlicher oder normativer Vorgaben (z. B. § 12 BBodSchV, DIN 19731)
- h. Planung und Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich baubedingter Eingriffe (Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen), z.B. anschließende Tiefenlockerung usw.
- i. Dokumentation und Erfassung von negativen Eingriffsfolgen.



4.4.2 Das bestehende Bodenmanagement ist zu ergänzen und vor Baubeginn mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. In folgenden Punkten sind noch Konkretisierungen bzw. eine zusammenfassende Darstellung auf der Grundlage der eingereichten Planunterlagen erforderlich:

- a. Massenermittlung der einzelnen Abfallklassen
- b. Beschreibung des vorgesehenen Aushubverlaufs mit dem Ziel, die für den Deichbau benötigten Böden zu gewinnen und eine weitreichende Separierung der unterschiedlichen Abfälle (unter Berücksichtigung ihrer Schadstoffbelastung auf der Grundlage der ermittelten Schadstoffbelastung, Ordner 4, Ordner 5, Anlage 5, Ordner 6, Anlage 9, 10.1 und 10.2) zu gewährleisten
- c. Beschreibung der Mengen und der Qualitätsanforderungen (bautechnische Eigenschaften und Schadstoffgehalte) für die vor Ort benötigten Böden / mineralischen Reststoffe
- d. Tabellarische Übersicht der Stoffströme mit Angabe der Abfallschlüssel, Schadstoffkategorie, Menge und vorgesehene Entsorgungsanlage, endgültiger Verbleib/ Entsorgungsweg
- e. Annahmebedingungen oder Beschränkungen der einzelnen Entsorgungsanlagen bzw. Entsorgungsmaßnahmen
- f. Dokumentation / Begleitscheine
- g. Lage und Anforderungen an das Zwischenlager.



4.4.3 Die Baumaßnahme ist bodenkundlich zu begleiten. Eine Kontinuität zwischen der Planung der bodenbezogenen Schutzmaßnahmen (s. 4.4.1) und der gutachterlichen Überwachung ist zu gewährleisten. An den Gutachter sind folgende Anforderungen hinsichtlich des Leistungsbildes und der Fachkenntnis zu stellen:

- a. Erfahrung in der Erkundung, Beurteilung und dem baulichen Umgang mit schadstoffbelasteten Böden/Altlasten in Anlehnung an § 18 BBodSchG
- b. Kenntnisse der bodenkundlichen Kartierung (KA 5)
- c. Erfahrungen in der bodenkundlichen Baubegleitung.

Die Sachkunde des Gutachters ist vor Beauftragung gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf nachzuweisen.

4.4.4 Die Handlungsempfehlungen zur Umlagerung von Böden mit naturbedingten TOC-Gehalten > 1 Masse % innerhalb des Emscher-Lippe-Gebietes sind einzuhalten.

4.5 Belange Dritter

4.5.1 Der Zustand von Straßen und Wegen, die im Rahmen des Vorhabens durch die Antragstellerin genutzt werden sollen, ist vor Baubeginn durch eine Ortsbegehung mit dem jeweiligen Baulastträger zur Beweissicherung zu dokumentieren.

4.5.2 Nach Abschluss der Baumaßnahme sind Schäden an den unter der Ziffer 4.5.1 genannten Straßen und Wegen fachgerecht auf Kosten der Antragstellerin zu beseitigen, sofern diese durch die Maßnahme der Antragstellerin verursacht sind. Bei Bedarf sind während der laufenden Bauphase notwendige Instandsetzungen auf Aufforderung des jeweiligen Baulastträgers durchzuführen.



- 4.5.3 Eingriffe in den Schutzstreifen der im Vorhabensbereich vorhandenen Fernleitungen sind mit den jeweiligen Leitungsbetreuern im Vorfeld abzustimmen. Spund-, Bohr- und Rammarbeiten in Leitungsnähe sind auch außerhalb des Schutzstreifens abzustimmen.

4.6 Kampfmittel

- 4.6.1 Spätestens 6 Monate vor Baubeginn ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient auch dazu, Bauverzögerungen und –stilllegungen zu vermeiden.
- 4.6.2 Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 4.6.3 Vor Baubeginn ist die Bautrasse incl. Arbeitsstreifen hinsichtlich Kampfmittel mit der zuständigen Ordnungsbehörde zu erkunden.
- 4.6.4 Sofern während der Bauphase Munitionsreste oder andere Kampfmittel aufgefunden werden, sind die zuständige Polizeibehörde sowie die zuständige Ordnungsbehörde unverzüglich zu verständigen.

4.7 Belange aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht

- 4.7.1 Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Sohlsicherung des Rheines im unmittelbaren Emschermündungsraum ist zwischen der Antragstellerin und dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg Rhein (WSA) im Rahmen der Ausführungsplanung Einvernehmen herzustellen. Das Abstimmungsergebnis ist der Bezirksregierung Düsseldorf als Oberer Wasserbehörde vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen.



-
- 4.7.2 Für von Baumaßnahme betroffene Flächen, die sich im Eigentum des WSA befinden, ist vor Baubeginn zwischen der Antragstellerin und dem WSA ein Nutzungsvertrag abzuschließen.
- 4.7.3 Dem WSA sind drei Lagepläne mit der Darstellung der neuen Emschermündung und des Umrisses der abgestimmten Sohlensicherung vorzulegen.
- 4.7.4 Nach der Wiederherstellung des Ufers / der Uferbefestigung ist eine neue Buhne bei ca. Rhein-km 798,75 gemäß „Regeldarstellung Buhne“ zu errichten. Die Höhe der Buhnen wird auf AMW + 0,40 m festgelegt. Die Buhnen sind mit Radarbarken zu versehen.
- 4.7.5 Der Zustand des hergestellten Ufers muss mit Flächenpeilung und der Darstellung in Plänen nachgewiesen werden.
- 4.7.6 Maßnahmen im Rhein müssen vor der Durchführung und im Zuge der Ausführungsplanung mit dem WSA abgestimmt werden.
- 4.7.7 Vor dem Gewässerumschluss ist eine Bauzustandsbesichtigung (Bauzwischenabnahme) aller dafür relevanten Bauwerke unter Beteiligung des WSA durchzuführen.
- 4.7.8 Geplante Änderungen des Vorhabens die in den Aufgabenbereich des WSA fallen könnten, sind dem WSA rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- 4.7.9 Die Schifffahrt darf durch die Baumaßnahmen nicht behindert werden. Einzelmaßnahmen, die nicht ohne gewisse Beeinträchtigungen des Schiffsverkehrs durchzuführen sind, müssen in jedem Einzelfall 14 Tage vor Beginn der Einzelmaßnahme mit dem WSA abgestimmt werden.
- 4.7.10 Dem WSA sind Unterlagen (Erläuterungsbericht, Zeitplan, Lageplan, Schnitte) zur Prüfung und zu Verkehrsregelung zwei Wochen vor Baubeginn vorzulegen.



-
- 4.7.11 Durch die bauliche Umsetzung der Maßnahme verursachte Beeinträchtigungen wie Auskolkungen, Verflachungen o. ä. sind auf Verlangen des WSA durch die Antragstellerin zu beseitigen.
- 4.7.12 Soweit die Antragstellerin Kenntnis von besonderen Umständen erlangt, die zu einer Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes des Rheins führen könnten, sind diese dem WSA mitzuteilen
- 4.7.13 Bis zur Fertigstellung der Maßnahme sind jährlich Peilungen gemäß Anforderungskatalog des WSA zur Überwachung der Rheinsohle durchzuführen. Die Peilung ist zusätzlich ein Jahr nach Fertigstellung des Vorhabens erneut durchzuführen.
- 4.7.14 Durch den Bauablauf notwendig werdende verkehrsregelnde Maßnahmen sind durch die Antragstellerin nach Vorgabe des WSA vorzunehmen.
- 4.7.15 Durch die Baumaßnahme beschädigte Vermessungspunkte sind im Einvernehmen mit dem WSA neu zu errichten und aufzumessen. Sie sind Bestandteil der Schlussvermessung.
- 4.7.16 Nach Schließung der bisherigen Emschermündung müssen auf Flächen des Bundes gelegene Teile des Absturzbauwerkes vollständig rückgebaut werden. Die vorhandenen zwei Buhnen zwischen Rhein-km 797,66 und 797,9 sind ebenfalls zurückzubauen. Die notwendigen Sichtzeichen und Vermessungspunkte in diesem Bereich müssen wieder hergestellt werden.
- 4.7.17 Die neuen Gegebenheiten am Rhein sind zu vermessen und in einem Lageplan im Maßstab 1:1.000 sowie in Schnitten M 1:100 darzustellen. Die Einmessung hat dreidimensional zu erfolgen. Als Bezugssystem sind für die Lage Gauß-Krüger Koordinaten und für die Höhe Normalnull zu verwenden. Die Lagekoordinaten und Höhenwerte sind zusätzlich digital im DGN-Format auf Datenträger zu übernehmen und mit den Vermessungsunterlagen dem WSA spätestens drei Monate nach der örtlichen Abnahme zu übergeben.



4.7.18 Die Bestandspläne müssen mit rheinrelevanten Daten, Sichtzeichen und Vermessungspunkte des WSA versehen werden.

4.7.19 Die Gefährdung von Punkten des Lage- und Höhenfestpunktfeldes des Landes NRW (TP und NivP) ist dem zuständigen Katasteramt vor Baubeginn anzuzeigen

4.8 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

4.8.1 Die Antragstellerin hat eine fachlich qualifizierte landschaftspflegerische Baubegleitung einzusetzen. Durch die landschaftspflegerische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v.a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der in den landschaftspflegerischen Begleitplänen und im Artenschutzfachbeitrag in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden.

4.8.2 Die in der naturschutzfachlichen Genehmigungsplanung dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind umzusetzen.

4.8.3 Aufgrund der Komplexität der verschiedenen zu berücksichtigenden Belange ist ein begleitender Arbeitskreis einzurichten, der sich bei Bedarf trifft und die Möglichkeit bietet, zeitnah auf Unwägbarkeiten zu reagieren und unter den Beteiligten abgestimmte verbindliche Regelungen zu treffen. Dem Arbeitskreis gehören neben der Antragstellerin, deren Gutachter und der ökologischen Baubegleitung, die Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde und die Untere Landschaftsbehörde an.

4.8.4 Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS-LG4 zu erfolgen. Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18915-19 sowie DIN 18320 entsprechend zu beachten.



-
- 4.8.5 Bei Gehölzpflanzungen sind ausschließlich bodenständig heimische Pflanzen und für die Wiedereinsaat von Grünlandflächen ausschließlich vom LANUV empfohlene standortgerechte Saatgutmischungen zu verwenden.
- 4.8.6 Bei der Durchführung und der Pflege der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten.
- 4.8.7 Zwei Jahre nach Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind diese hinsichtlich der Maßnahmenziele einer fachgutachterlichen Funktionskontrolle zu unterziehen. Die Ergebnisse sind der HLB zu berichten. Insofern Maßnahmenziele nicht erreicht wurden, sind erforderliche Maßnahmenmodifikationen nach Abstimmung mit der HLB durchzuführen. Art und Umfang der Funktionskontrolle sind mit der HLB bis zur Umsetzungskontrolle abzustimmen.
- 4.8.8 Die Umsetzungskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der HLB zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzungskontrolle die landschaftspflegerische Baubegleitung zugegen ist.
- 4.8.9 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist den Landschaftsbehörden ein Pflege- und Entwicklungsplan vorzulegen, der alle Maßnahmen enthält, die zur Pflege, Entwicklung und Unterhaltung der Emschermündung erforderlich sind.
- 4.8.10 Spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen ist ein Monitoringprogramm einzuleiten. Art, Umfang und Taktung sind rechtzeitig vorher im begleitenden Arbeitskreis verbindlich abzustimmen. Ebenso ist ein geeigneter Zeitpunkt für eine fachgutachterliche Funktionskontrolle zu bestimmen. Insofern Maßnahmenziele nicht erreicht wurden, sind erforderliche Maßnahmenmodifikationen nach Abstimmung mit der HLB durchzuführen.
- 4.8.11 Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind außerhalb des Zeitraumes vom 1.3. bis 30.9. durchzuführen, innerhalb dieses Zeitraumes sind sie nur



dann zulässig, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

4.8.12 Eine über den dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume etc.) hat in der der Eingriffsbewertung dargelegten Abgrenzung zu erfolgen. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Beschluss sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Dies gilt analog für den Fall, dass durch Nebenbestimmungen andere Belange über den Antragsgegenstand hinausgehende Betroffenheiten von Natur und Landschaft, FFH- und/oder Artenschutzbelangen ausgelöst werden.

4.8.13 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer ihrer Zweckbestimmung entsprechend in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.

4.8.14 Die nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan, dem Artenschutzfachbeitrag sowie den Nebenbestimmungen für die Ausführungsplanung maßgeblichen Vorgaben sind – soweit sie relevant sind – in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.

4.8.15 Im Falle eines verstärkten Auftretens von Ratten, Mücken o.ä. sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde und den zuständigen Landschaftsbehörden geeignete Maßnahmen zu ergreifen.



4.9 Spezielle Belange der Hochwasserschutzanlagen

- 4.9.1 Der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde ist ergänzend zu dem Bauzeitenplan nach 4.2.1 ein Hochwasserschutzkonzept mindestens zwei Monate vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen. Dieses Hochwasserschutzkonzept ist jährlich zu aktualisieren und der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde bis zum 30.09. zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen des Hochwasserschutzkonzeptes bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde.
- 4.9.2 Jährlich sind der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde die in den Deichschutzzonen in der hochwassergefährdeten Zeit (01.11. – 31.03.) geplanten Maßnahmen zur Zustimmung jeweils bis zum 30.09. vorzulegen. Änderungen der Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde.
- 4.9.3 Vor Beginn der hochwassergefährdeten Zeit ist bis zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung jährlich eine Bauzustandsbesichtigung (Zwischenabnahme) im Hinblick auf die Sicherstellung des Hochwasserschutzes durch die Bezirksregierung Düsseldorf durchzuführen.
- 4.9.4 Spätestens bis 15.10. des Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme bedarf die Begrünung des Deiches und der wasserseitigen Deichschutzzonen I und II einer vorherigen Bauzustandsbesichtigung. Ist die Grasnarbe nicht ausreichend, sind besondere Sicherungsmaßnahmen zum Erosionsschutz (Erosionsschuttmatten o.ä.) durchzuführen.
- 4.9.5 Wasserseitig der Hochwasserschutzanlagen geplante Baumpflanzungen haben einen Mindestabstand von 20,00 m vom wasserseitigen Deichfuß einzuhalten.



-
- 4.9.6 Der Nachweis, dass der landschaftspflegerische Begleitplan den hydraulischen Berechnungen zur Maßnahme und somit den Grundlagen der Planungen entspricht, ist der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde rechtzeitig vor Umleitung der Emscher in den neuen Gewässerverlauf vorzulegen. Das Ergebnis ist beim Pflege- und Entwicklungsplan zu berücksichtigen.
- 4.9.7 Das Landschaftsbauwerk / die Auffüllung zwischen den Süduferdeich und dem vorgelagerten Norduferdeich wird der DSZ I zugeordnet. Für die Kontrollen und den Erhalt der technischen Anlage sind diese Flächen mit einer Grasnarbe gemäß DSchVO anzulegen.
- 4.9.8 Die Deichschutzzone I ist mit einer ortsüblichen Grassamenmischung (mit wenig horstbildenden Obergräsern) einzusäen.
- 4.9.9 In den Deichschutzzonen I und II sind bei Neuanpflanzungen die Vorgaben der Deichschutzverordnung maßgeblich. Eine Gehölzauswahl für Anpflanzungen in der Deichschutzzone II ist so zu treffen, dass keine sich baumartig entwickelnden Arten angepflanzt werden.
- 4.9.10 Bei Trockenheit sind die eingesäten Flächen bis zur vollständigen Begrünung ggf. zu beregnen.
- 4.9.11 Darüber hinaus sind bei Gehölzpflanzungen ausschließlich Pflanzen entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation und für die Wiedereinsaat von Grünlandflächen standortgerechte Saatgutmischungen zu verwenden.
- 4.9.12 Der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde ist nach Fertigstellung jährlich ein Statusbericht gemäß Ziffer 13.3 des Merkblattes DWA-M 507-1 zu den Hochwasserschutzanlagen zum 30.09. vorzulegen.



5 Planunterlagen

Folgende mit dem Prüfvermerk der Bezirksregierung Düsseldorf versehenen Planunterlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses und der Ausführung des Planes zugrunde zu legen:

Emscher, Ökologische Verbesserung von Dortmund bis Dinslaken.

Ergänzung des Antrages der EG vom 18.08.2008 auf Planfeststellung nach § 68 WHG (ehemals § 31 WHG) zum Umbau der Emschermündung km 0,0 bis km 1,6.

Ordner 1

5.1 Teil O: Inhaltsverzeichnis

5.2 Teil 1: Technische Planung

5.2.1 Erläuterungsbericht

5.2.2 Anlagen:

- A-1.1 Verzeichnis der Leitungen und Bauwerke
- A-1.2 Flussbau: Sohlgleiten und Deckwerke
- A-1.3 Hochwasserschutz und Baustellenlogistik mit 3 Plananlagen
- A-1.4 Horizontale Abdichtung der Emscher
- A-1.5 Abschlussbericht Modellversuche RWTH Aachen
- A-1.6 Bauablauf
- A-1.7 Stellungnahme zu den Bemessungen und Gestaltungen der Sohlengleiten

5.3 Teil 1: Zeichnerische Darstellungen zur Technischen Planung

Übersichten:

5.3.1	Übersichtskarte	1:20.000
5.3.2	Übersichtslageplan	1:5.000
5.3.3	Luftbild	ohne



Lagepläne:

5.3.4	Übersichtsplan (Baufeld/Zufahrten)	1:5.000
5.3.5	Bestand: Topografie	1:2.000
5.3.6	Bestand: Leitungen und Bauwerke (östl. Teil)	1:1.000
5.3.7	Bestand: Leitungen und Bauwerke (westl. Teil)	1:1.000

Ordner 2

5.3.8	Planungszustand: Leitungen und Bauwerke	1:1.000
5.3.9	Planungszustand: Technischer Lageplan	1:1.000
5.3.10	Planungszustand: Lageplan mit Sohldichtungen Phase 1-7 (westl. Bahnbrücke)	1:2.000
5.3.11	Planungszustand: Lageplan mit Sohldichtungen Phase 7 (östl. Bahnbrücke)	1:1.000
5.3.12	Planungszustand: Lageplan mit technischen Sicherungen	1:2.000
5.3.13	Planungszustand: Mündungsbereiche Emscher alt und Emscher neu	1:1.000
5.3.14	Planungszustand: Gestaltungslageplan	1:2.000
5.3.15	Lageplan bauzeitlicher Spundwandkanal	1:1.000
5.3.16	Lageplan Bauphasen	1:2.000
5.3.17	Lageplan Maßnahmen vor Verlegung	1:1.000
5.3.18	Lageplan Maßnahmen zur Verlegung	1:1.000
5.3.19	Lageplan Maßnahmen nach Verlegung	1:1.000

Längsschnitte

5.3.20	Längsschnitt Planungszustand Flussbau	1:2.000/200
5.3.21	Längsschnitt Planungszustand Hochwasserschutz Nord	1:1.000/100
5.3.22	Längsschnitt Planungszustand Hochwasserschutz Süd	1:1.000/100



Querprofile

5.3.23	Regelquerprofile 1-4 Hochuferverwaltung und Freibordverwaltung	1:00
5.3.24	Regelquerprofile 5-7 3-Zonen-Deich, Leitdeich, und „Landschaftsbauwerk“	1:100
5.3.25	Regelungsquerprofile Kronenweg, Deichverteidigungsweg/Unterhaltungsweg/Rampe	1:50
5.3.26	Regelquerprofile Flussbau 1-3	1:100
5.3.27	Querprofile 1-4	1:250
5.3.28	Querprofile 5-8	1:250
5.3.29	Querprofile 9-12	1:250

Sonderbauwerke

5.3.30	Mündungswehr (Bestand)	1:100
5.3.31	Sohlgleite 2-3	1:250/50
5.3.32	Insel und Sohlgleite 1	1:250/50
5.3.33	Kreuzungsbereich der Gashochdruckleitung bei km 0,91	1:200

Wasserwirtschaftliche Bilanzierung

5.3.34	Lageplan – Wasserwirtschaftliche Bilanzierung	1:1.000
--------	---	---------

Ordner 3

5.4 Teil 2: Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

5.4.1	Erläuterungsbericht zur Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)	
5.4.2	Zeichnerische Darstellungen zur UVS	
5.4.2.1	Biotoptypen, Bestand (UVS)	1:2.500



- | | | |
|---------|---|----------|
| 5.4.2.2 | Bestandskarte Freizeitbereiche
und Freizeitwege (UVS) | 1:10.000 |
| 5.4.2.3 | Karte Freizeitbereiche und Freizeitwege
mit Planung Emschermündung (UVS) | 1:10.000 |

5.5 Teil 3: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB)

- | | |
|---------|---|
| 5.5.1 | Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) |
| 5.5.1.1 | A-3.1 Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) |
| 5.5.1.2 | A-3.2 Art-für-Art-Protokolle |

Zeichnerische Darstellungen

- | | | |
|---------|--|---------|
| 5.5.1.3 | Bestands- und Konfliktplan (LBP) | 1:2.500 |
| 5.5.1.4 | Maßnahmenplan (LBP) | 1:2.500 |
| 5.5.1.5 | Rechercheergebnisse Fauna (ASP) | 1:2.500 |
| 5.5.1.6 | Ergebnisse der Brutvogelkartierung (ASP) | 1:2.500 |
| 5.5.1.7 | Aktivitätsverteilung Fledermäuse (ASP) | 1:5.000 |

Ordner 4

5.6 Teile 4 und 5: Geotechnik und Bodenmanagement

- | | | |
|-------|---|-----------|
| 5.6.1 | Erläuterungsbericht | |
| 5.6.2 | Textanlage 1 zum Erläuterungsbericht „Exemplarischer Ablaufplan Aushub
Auenfeld“ | |
| 5.6.3 | Anlage 1/1+1/2 Bohr- und Sondierplan | M 1:1000 |
| 5.6.4 | Anlage 2/1-20 Bohrprofile und Widerstandslinien
(Schnitt 1 bis 20) | M. 1:1000 |



Ordner 5

- 5.6.5 Anlage 2/21-32 Bohrprofile und Widerstandslinien
(Schnitt 21 bis 32) M. 1:1000
- 5.6.6 Anlage 3 Ergebnisse der bodenmechanischen Laborversuche
- 5.6.7 Anlage 4 Grundwasser Auenfeld
- 5.6.8 Anlage 5 Mischplan und Untersuchungsprogramm, Analyseergebnisse,
Tabellarische Übersichten mit Auswertung nach LAGA, DepV und
BBodSchV

Ordner 6

- 5.6.9 Anlage 6 Abtrag Auenfeld – Geotechnische Schnitte Verwertung Deichbau
- 5.6.10 Anlage 7 Ergebnisse der Standsicherheitsberechnungen
- 5.6.11 Anlage 8 Erosionssicherheitsnachweis
- 5.6.12 Anlage 9 Prüfberichte der chemischen Laborversuche
- 5.6.13 Anlage 10 Übersichtslageplan Bodenmanagement zusammenfassende-
Einstufung der Böden
- 5.6.14 Anlage 10.1 Übersichtslageplan Bodenmanagement zusammenfassende-
Einstufung der Böden im Auenfeld
- 5.6.15 Anlage 10.2 Übersichtslageplan Bodenmanagement zusammenfassende
Einstufung der Böden im Bereich Emscherdeiche/Leitdeich

Ordner 7

5.7 Teil 6: Hydraulische Untersuchungen (2D-Modelle)

- 5.7.1 Erläuterungsbericht zu den hydraulischen Untersuchungen
- 5.7.2 Variante 3.4, Fließgeschwindigkeiten
– GIW Rhein mit Q30 Emscher M 1:6.000
- 5.7.3 Variante 3.4, Fließtiefen
– GIW Rhein mit Q30 Emscher M 1:6.000



5.7.4	Variante 3.4, Sohlschubspannungen	
	– GIW Rhein mit Q30 Emscher	M 1:6.000
5.7.5	Variante 3.4, Fließgeschwindigkeiten	
	– GIW Rhein mit Q330 Emscher	M 1:6.000
5.7.6	Variante 3.4, Fließtiefen – GIW Rhein	
	mit Q330 Emscher	M 1:6.000
5.7.7	Variante 3.4, Sohlschubspannungen	
	– GIW Rhein mit Q330 Emscher	M 1:6.000
5.7.8	Variante 3.4, Fließgeschwindigkeiten	
	– GIW Rhein mit HQ2 Emscher	M 1:6.000
5.7.9	Variante 3.4, Fließtiefen	
	– GIW Rhein mit HQ2 Emscher	M 1:6.000
5.7.10	Variante 3.4, Sohlschubspannungen	
	– GIW Rhein mit HQ2 Emscher	M 1:6.000
5.7.11	Variante 3.4, Sohlschubspannungsänderungen	
	-GIW Rhein mit HQ25 Emscher	M 1:6.000
5.7.12	Variante 3.4, Sohlschubspannungszunahme	
	-GIW Rhein mit HQ25 Emscher	M 1:6.000
5.7.13	Variante 3.4, Sohlschubspannungen	
	– GIW Rhein mit HQ25 Emscher	M 1:6.000
5.7.14	Variante 3.4, Fließvektoren	
	– GIW Rhein mit HQ25 Emscher	M 1:6.000
5.7.15	Variante 3.4, Sohlschubspannungsänderungen	
	AMW90 Rhein mit HQ25 Emscher	M 1:6.000
5.7.16	Variante 3.4, Sohlschubspannungen	
	– AMW90 Rhein mit HQ25 Emscher	M 1:6.000
5.7.17	Variante 3.4, Fließvektoren	
	– AMW90 Rhein mit HQ25 Emscher	M 1:6000
5.7.18	Variante 3.4, Sohlschubspannungsänderungen	
	AMW 90+4m+ Rhein mit HW 25 Emscher	M 1:6.000
5.7.19	Variante 3.4, Sohlschubspannungen	
	– AMW 90+4m+Rhein mit HQ25 Emscher	M 1:6.000



-
- 5.7.20 Variante 3.4, Fließvektoren
– AMW 90+4m Rhein mit HQ 25 Emscher M 1:6.000
- 5.7.21 Variante 3.4, Sohlschubspannungsänderungen
AMW90+4m+ Rhein mit MNQ Emscher M 1:6.000
- 5.7.22 Variante 3.4, Sohlschubspannungen
– AMW 900+4m Rhein mit MNQ Emscher M 1:6.000
- 5.7.23 Variante 3.4, Fließgeschwindigkeiten
BHQ Rhein mit BHQ Emscher M 1:6.000
- 5.7.24 Variante 3.4, Fließtiefen BHQ Rhein mit
BHQ Emscher M 1:6.000
- 5.7.25 Variante 3.4, Sohlschubspannungen
BHQ Rhein mit BHQ Emscher M 1:6.000

5.8 Teil 7: Grundwassermodell

- 5.8.1 Bewertung der Ergänzungen in Bezug auf das Grundwassermodell

5.9 Teil 8: Eigentümerverzeichnis

- 5.9.1 Eigentümerverzeichnis Liegenschaften (verschlüsselt)
- 5.9.2 Eigentümerverzeichnis Leitungen und Bauwerke (verschlüsselt)
- 5.9.3 Zeichnerische Darstellungen Grunderwerb 1:2.000

5.10 Teil 9: Brücke Hagelstraße

- 5.10.1 Erläuterungsbericht Ersatzneubau Brücke Hagelstraße



Zeichnerische Darstellungen

5.10.2	Brücke Hagelstraße (Schnitt, Draufsicht, Regelquerschnitt)	M 1:100, 1:50
5.10.3	Brücke Hagelstraße (Ansicht, Widerlager)	M 1:100
5.10.4	Korrosionsschutzplan	M 1:100, 1:50
5.10.5	Trassierung im Grundriss	M 1:500
5.10.6	Trassierung im Längsschnitt	M 1:500, 1:50
5.10.7	Bauphase/Behelfsbrücke für Leitungen	M 1:1.000

6 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind entsprechend den Regelungen des § 146 LWG von der Antragstellerin zu tragen. Gegebenenfalls ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

7 Gebührenentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß § 38 EmscherGG verwaltungsgebührenfrei.

8 Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - **LWG**) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77)

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (**ZustVU**) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662, ber. 2008 S. 155 / SGV NRW 282)



Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutzverordnung – **DSchVO**) vom 02.08.2000 (Abl. Reg. Ddf. 2000, S. 238)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) sowie Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (**UVPG NRW**) vom 29.04.1992 (GV NRW S. 175 / SGV NRW 2129)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - **LG**) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568 / SGV NRW 791)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**VwVfG NRW**) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - **DSchG**) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226/SGV NRW 224)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

Emschergenossenschaftsgesetz (**EmscherGG**) vom 07.02.1990 (GV. NW. 1990 S. 144)

Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - **EEG** vom 20.06.1989 (GV NRW S. 366/SGV NRW 214)



Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**GebG** NRW) vom 23.08.1999 (SGV NRW S. 524/ SGC NRW 2011)

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (**AVerwGebO** NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262/SGV NRW 2011)

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (**StrWG** NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028)

- jeweils in der zurzeit gültigen Fassung -

9 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird um zweifache Ausfertigung gebeten.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden einer / eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de)





10 Sofortige Vollziehung

Für das vorstehend planfestgestellte Vorhaben zur ökologischen Verbesserung und Umbau der Emschermündung wird die sofortige Vollziehung nach § 80 VwGO angeordnet.

Begründung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt die aufschiebende Wirkung von Klagen in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Diese Voraussetzung der Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt hier vor.

Ich habe insoweit eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen und das private Aufschubinteresse als gesetzgeberischen Grundsatz (§ 80 Abs. 1 VwGO) dem gegenläufigen öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse der Antragstellerin gegenübergestellt.

Das Interesse Privater ist zu berücksichtigen, bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses von dessen Vollziehung und den sich daraus ergebenden Folgen verschont zu bleiben. Der Rechtsschutzanspruch des Bürgers ist hierbei umso stärker, je schwerer die ihm auferlegte Belastung wiegt und je mehr die Maßnahmen der Verwaltung unabänderliches bewirken (BVerfG DVBl. 1974, 79 (81); BVerwG, Beschl. v. 29.4.1974, IV C 21.74)).

Vorliegend wird durch den Umbau der Emschermündung ein Strahlursprung für die ökologische Verbesserung der Emscher geschaffen. Nur durch dieses Vorhaben kann die Durchgängigkeit der Verbindung des Gewässers Emscher mit dem Rhein insbesondere für Fische geschaffen werden.

Ich verkenne jedoch nicht, dass insbesondere durch den Bau auch Belastungen für die dortigen Anwohner entstehen werden. Insofern haben Einwender u. a. Beein-



trächtigungen wegen Lärmbelästigungen, Erschütterungen in der Bauphase oder Baustellenverkehr vorgetragen.

Maßgeblich bei der Interessengewichtung zu berücksichtigen ist jedoch die Tatsache, dass durch den Bau und Betrieb der Emschermündung durchweg nicht von unzumutbaren bzw. von nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen auszugehen ist. Hinsichtlich der Dauer der Bauphase ist anzumerken, dass diese vorübergehender Natur ist; relevante Beeinträchtigungen werden durch die im Antrag genannten sowie von mir zusätzlich angeordneten Schutzvorkehrungen und Ausgleiche abgemildert. Unzumutbare Beeinträchtigungen werden vorliegend durch die in den Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen ausgeschlossen.

Die öffentlichen Belange haben demgegenüber ein größeres Gewicht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt insoweit im öffentlichen Interesse.

Das Vorhaben selbst dient dem Gemeinwohl. Der Umbau der Emschermündung ist zwingend für eine Verknüpfung von Rhein und Emscher als aquatischer Lebensraum. Die Abdichtung der Sohle dient der Verbesserung des Grundwassers. Die bisherige Emschermündung ist ein Hinderungsfaktor für eine gewässertypische floristische und faunistische Entwicklung.

Bis Ende der 80er Jahre gab es keine technisch, respektive wirtschaftlich realisierbare Alternative zu dem System der offenen Abwasserableitung und technisch ausgebauten Gewässer, da die im Ruhrgebiet vorherrschenden Bergsenkungen noch nicht abgeschlossen waren. Die Folgen der Bergbautätigkeiten im Ruhrgebiet, welche große Schäden am unterirdischen Kanalsystem sowie an unregulierten Gewässern angerichtet hätten, gehören heute nahezu der Vergangenheit an.

Es ist nun technisch möglich, das in der Emscher transportierte Abwasser in ein parallel verlaufendes unterirdisches Kanalsystem abzuleiten. Hierdurch kann die Emscher vom offenen abwasserführenden Vorfluter in ein ökologisch umgestaltetes Gewässer umgestaltet werden. Eine ökologische Verbesserung ist aber in einem so dicht besiedelten Raum nur mit sogenannten ökologischen Schwerpunkten möglich, welche in die Gewässerstrecke ausstrahlen. Auch ist die Verbesserung ohne eine Durchgängigkeit bis zum Rhein nur unvollkommen. Der gesamte Umbau des Emschersystems wirkt einerseits auf Gesundheit und Lebensqualität eines großen Tei-



les der dort lebenden Bevölkerung, er setzt aber auch städtebauliche und regionalpolitische Signale und wird der Emscherregion ein neues Gesicht verleihen.

Die Verwirklichung des Vorhabens dient auch dem überwiegenden Interesse der Antragstellerin. Dies ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung derselben im Wesentlichen deckungsgleich mit dem öffentlichen Interesse.

Die Antragstellerin hat als wasserwirtschaftlicher Verband gemäß § 2 Abs. 1 EmscherGG u.a. folgende Aufgaben:

- Regelung des Wasserabflusses einschließlich des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten,
- Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen,
- Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand,
- Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand, insbesondere durch den Steinkohlenabbau hervorgerufenen oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen.

Genau diese Rückführung der Emscher in einen naturnahen Zustand sowie die Minderung der Auswirkungen des Steinkohleabbaus sind nur bei Verwirklichung des Vorhabens möglich.

Die Tatsache allein, dass das Vorhaben selbst Gemeinwohlinteressen und dem überwiegenden Interesse der Antragstellerin dient, vermag jedoch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht zu rechtfertigen. Hinzukommen muss grundsätzlich ein besonderes Vollzugsinteresse, das über das Interesse an der Realisierung des Vorhabens hinausgehen muss. Dies ist im Einzelfall dann entbehrlich, wenn die für die Realisierung einer Maßnahme sprechenden Belange so augenfällig sind, dass sie die Vollziehungsanordnung aus sich selbst heraus rechtfertigen, was u.a. bei der Be-



seitigung von Umweltschäden angenommen wird (vgl. hierzu HessVGH NVwZ 1986, 668).

Vom Vorliegen einer solchen Rechtfertigung aus sich selbst heraus ist vorliegend bei der ökologischen Verbesserung, dem Grundwasserschutz, dem Hochwasserschutz und der Schaffung von Retentionsraum auszugehen.

Darüber hinaus ist aber auch das besondere Vollzugsinteresse vorliegend gegeben.

Die Verbesserungen müssen sehr zügig erreicht werden.

Die WRRL enthält verbindliche Fristen für die erforderlichen Arbeiten und das Erreichen der Ziele. Wesentlich sind die Überarbeitungen der Bewirtschaftungspläne einschließlich Maßnahmeprogrammen mit dem Ziel der Erreichung eines guten Gewässerzustandes. Ebenso wird in der WRRL ein klarer Turnus zur Aufstellung und Umsetzung der künftigen, jeweils für sechs Jahre gültigen Maßnahmeprogramme und Bewirtschaftungspläne vorgegeben.

Die Möglichkeiten zu Fristverlängerungen oder die Zulassung geringerer Bewirtschaftungsziele nach §§ 30 f. WHG sind demgegenüber begrenzt und verlangen zumindest die Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten.

Daher haben das Land NRW und die Antragstellerin eine Vereinbarung getroffen, den Abwasserkanal Emscher bis 2017 zu realisieren und die ökologische Verbesserung der Emscher bis zum Jahr 2020 zu leisten.

Solche Vereinbarungen vermögen zwar mich für meine Bewertung der Rechtmäßigkeit der Vollzugsanordnung nicht zu binden. Von Bedeutung ist aber, dass sich die Fristsetzungen aus EU-Recht ergeben und das nach sofortiger Verwirklichung drängende EU-Recht auch über das Ermessen auf die Vollziehbarkeitsentscheidung einwirken muss (hierzu Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand 09/07, § 80 Rz 165; Triantafyllou NVwZ 1992, 129 (133); Jarass, DVBl. 1995, 954 (955)). Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass bei fehlender Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgrund des dann bestehenden Suspensiveffektes etwaiger Klagen mit einer jahrelangen Verzögerung der Realisierung des Vorhabens gerechnet werden muss.

Verzögert sich der Bau der Emschermündung, kann die ökologisch erforderliche Umgestaltung der Emscher nicht zeitnah verwirklicht und der Hochwasserschutz verbessert werden. Auch der Grundwasserschutz wird verbessert.



Für die Bauzeit der Emschermündung ist eine Gesamtzeit von 4 bis 6 Jahren vorgesehen. Die Maßnahmen der ökologischen Verbesserung der Emscher werden für den Flusslauf von über 50 km Länge weitere Jahre in Anspruch nehmen. Diese Bauzeiten setzen voraus, dass es nicht zu Verzögerungen kommt. Auch die Natur muss sich nach der Fertigstellung über einen jahrelangen Zeitraum entwickeln.

Eine Verzögerung hätte zudem finanzielle Auswirkungen.

Die Antragstellerin als wasserwirtschaftlicher Verband hat mit ihren Mitgliedern vereinbart, dass zur Finanzierung aller Maßnahmen für die Errichtung der Schmutzwasserkanäle und die ökologische Verbesserung der Gewässer die Beiträge durchschnittlich um 5 % je Jahr steigen. Nur so können die Lasten der Umgestaltung des Emschersystems gleichmäßig verteilt werden. Voraussetzung hierfür ist ein kontinuierlicher Mittelabfluss. Hierdurch wäre eine gleichmäßige finanzielle Belastung der Genossen bis zum Jahr 2020 gewährleistet, was letztlich auch den Schuldner der Abwassergebühren und damit wieder der Allgemeinheit zugutekommt. Bei einem verzögerten Baubeginn ergeben sich Verschiebungen im Mittelabfluss und die damit einhergehenden unregelmäßigen Veränderungen im Beitragswesen könnten finanzielle Belastungen der Genossen bewirken, die diese möglicherweise nicht tragen könnten.

Dem stehen hier zwar ebenfalls ernstzunehmende Belange Privater gegenüber. Diese können jedoch durch die in diesem Planfeststellungsbeschluss geforderten Schutzanordnungen ausreichend berücksichtigt werden. Weiterhin ist die Antragstellerin schon Eigentümerin fast aller Grundstücke des Vorhabengebietes. Zudem ist zu erwarten, dass durch das geplante Vorhaben auch ein erheblicher ökologischer Gewinn für die Region zu erzielen sein wird, der auch den hier lebenden Bürgern zugutekommen wird.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte muss daher das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels hier ausnahmsweise hinter den Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses und des überwiegenden Interesses der Antragstellerin zurückstehen.

Gemäß § 80 Abs. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung auf Antrag ausgesetzt werden.



Das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherstellen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

(Sindram)